Pol. Civ.
98.md

L Merker

Pol. civ.

98 md

Andeutungen,

wie durch

eine zweckmäßigere Benutzung der bestehenden Einrichtungen

in ganz Deutschland

bei

geringerer Belästigung des Publikums

eine

höhere Stufe der Sicherheit

gegen

Raub, Diebstahl und ähnliche Verbrechen

zu erreichen seyn würde.

Von dem Polizey-Rath Merker.

Mm. d. Jmein

Erfurt, 1818.

In Kommission der Mayingschen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sr. Majestät dem Könige von Preußen

Friedrich Wilhelm III.

in

tiefster Ehrfurcht

gewidmet

vom

Verfasser.

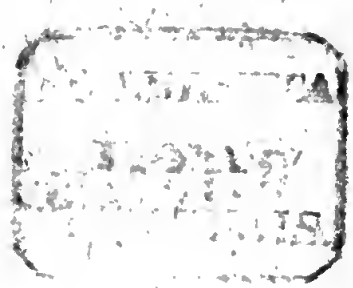

Einleitung.

Immer ist die Aufrechthaltung der Sicherheit des Eigenthums gegen Diebstahl, Raub, Mordbrennerei, Betrügerei und gegen ähnliche Verbrechen, noch mehr die Sicherheit gegen die Gefahren persönlicher Verletzungen, welche oft mit der gewaltsamen oder boshaften Beraubung des Eigenthums verbunden sind, von den Landesregierungen als eine wichtige, öffentliche Angelegenheit behandelt worden. Dies ist denn, wie allgemein bekannt, bisher auch in den verschiedenen deutschen Staaten der Fall gewesen.

Die angewandten Maßnehmungen haben aber keinen vollständigen Erfolg gehabt. Denn noch werden die in Rede stehenden Verbrechen oft ausgeübt; und es gibt nicht wenig Menschen, die es sogar noch wagen, solche als einen Erwerbszweig zu betreiben, obgleich in den vielen Gefängnissen und Zuchthäusern durch ganz Deutschland sich Tausende von dergleichen Verbrechern eingesperrt befin-

den. Es kann daher eine Erörterung darüber nicht unwichtig seyn:

ob es überhaupt nicht möglich ist, die genannten Verbrechen ganz abzustellen, wenigstens bedeutend zu vermindern?

oder

ob nur die bisher angewandten Mittel nicht ganz ausreichend waren? ob, im letzteren Falle, diese Mittel nicht vervollständiget werden können, und wodurch diese Vervollständigung zu erreichen sey?

Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit des Eigenthums vorhandenen Maßregeln bestehen:

a) in Straf-Androhungen gegen die Verbrecher;

b) in Anordnungen, die Ausübung der Verbrechen durch die Beschränkung der Gelegenheit zu verhindern;

c) in Anordnungen, die Verbrecher zu ergreifen, und die von ihnen verwirkten Strafen gegen sie zu vollziehen.

Der Verfasser ist mit der Theorie der peinlichen Gesetzgebung nicht im ganzen Umfange und genau genug bekannt, um sich über die mehrmals aufgestellt gewesene Behauptung es sey „Hinsichts

der Strafbestimmungen diese Gesetzgebung nicht vollendet, und deshalb nicht wirksam genug; und in welchem Grade eine Vervollkommnung hierin möglich ist?" ein absprechendes Urtheil anmaßen zu wollen. Aber so viel ist nach den täglichen Erfahrungen gewiß, und er verstattet sich daher dies zu bemerken, daß selbst eine ganz vollendete Gesetzgebung, in Betreff der Strafbestimmungen, an sich selbst einen merklichen Einfluß auf die Verminderung der in Rede stehenden Verbrechen nicht haben würde; denn nicht die Androhung von Strafen, welcher Art sie auch seyn möchten, kann das Uebel heben, sondern es kann die Abstellung desselben vorzüglich nur durch die Beschränkung der Gelegenheit zur Ausübung der Verbrechen, und durch unausbleiblich wirklich eintretende Bestrafung der dennoch verübten, bewirkt werden. Die Richtigkeit dieses Satzes scheint unzweifelhaft zu seyn.

Ueberall werden Kriminal-Richter, aufmerksame Polizey-Beamte, überhaupt Personen, die Gelegenheit hatten, über diesen Gegenstand Beobachtungen zu machen, bemerkt haben, daß, bei übrigens gleicher Lage der bürgerlichen Verhältnisse, die Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums in der Regel da am häufigsten Statt finden, wo die Gelegenheit zu deren Ausübung weniger beschränkt und erschwert ist, wo der Verbrecher sich am leichtesten der Bestrafung entziehen, und wo er am unge-

ſtörteſten die Vortheile ſeiner Vergehungen genießen kann.

Die gelungenen Beiſpiele leicht und ſtraflos begangener Verbrechen reizen in einem zunehmenden Grade zu neuen Vergehungen; die Zahl der Verbrecher vermehrt ſich ſchnell, ſie werden dreuſter und verſchlagener zugleich, ihre Verfahrungsart wird ausgebildeter, ihre Hülfsmittel erweitern ſich, es treten zuletzt die empörendſten Vorgänge ein, wie z. B. in neueren Zeiten im Kirchenſtaate, im Neapolitaniſchen, früher mehr als ein Mal in den Rheinländern ꝛc. Und ſelbſt Gewaltſchritte, Seitens der Landes-Behörden, können nicht ſofort das bis zu einem ſo hohen Grade eingeriſſene Uebel beſchränken. Scheinbar beſchränkt pflanzt es ſich dennoch für lange Zeit fort, und verbreitet ſich in einem ausgedehnten Kreiſe. Der Hang, Verbrechen zu begehen, vererbt ſich von den Aeltern auf die Kinder; er theilt ſich ganzen Familien mit. Verbrecher von Handwerk haben einen eigenen Trieb, andere Perſonen in ihre Verbindung zu ziehen und Neulinge zu unterrichten.

Straf-Androhungen werden nur ſehr wenig zur Verminderung des Uebels beitragen, ſo lange die täglichen Vorgänge ergeben, daß ſich Verbrecher der Entdeckung und der Erleidung der Strafe entziehen können. Die bösartigen Neigungen überwinden die Furcht vor einem ungewiſſen Uebel um ſo mehr, je günſtiger die Gelegenheit iſt, dieſen

Neigungen sich überlassen zu können, je tiefer sie Wurzel gefaßt haben.

Nur die augenscheinliche Ueberzeugung, der Strafe nicht entgehen zu können, macht die Androhung als Abschrekkungsmittel vollkommen wirksam.

Es kann daher der höchste Grad der öffentlichen Sicherheit des Eigenthums wohl nur erreicht werden, bei gleichzeitiger Anwendung einer guten peinlichen Rechtspflege:

durch Vervollkommnung der Veranstaltungen, welche die Gelegenheit zur Ausführung der Verbrechen beschränken und die Ausführung erschweren;

demnächst

durch Verbesserung der Einrichtungen zur Habhaftwerdung der Verbrecher und Wiedererlangung des entwendeten Eigenthums bis zu dem Grade, daß eine allgemeine Ueberzeugung eintreten muß: es sey den Verbrechern nicht möglich, sich für längere Zeit der Entdekkung der Ablieferung, an die peinlichen Gerichtsbehörden, auch nicht der Erleidung ihnen auferlegter Strafen, zu entziehen; die Gelegenheit sey ihnen benommen, aus ihren Vergehungen Vortheile zu er-

langen, oder doch die erlangten auch nur mit einiger Sicherheit zu genießen.

Es scheinen dies wenigstens die Grund-Ideen zu seyn, welche alle bisher für die öffentliche Sicherheit bestehende polizeyliche Anordnungen hervorgerufen haben, die sich wohl unter nachstehender Uebersicht zusammen fassen lassen:

die Orts-Aufsicht,

das Verfahren zur Entdekkung der Thäter vorgefallener Verbrechen und der entwendeten Güter,

das Paßwesen,

Orts-, Kreis- und Landes-Visitationen,

Verfahren gegen polizeylich-verdächtige Personen,

Beschränkung des Hausirhandels.

Aber eben diese Anordnungen waren bisher nur Versuche; sie waren unvollendet. Sie sind nicht in dem Zusammenhange in Anwendung gebracht worden, wodurch nur allein der Erfolg gesichert werden kann. Fast in jedem einzelnen Staate in Deutschland war die Handhabung dieser Anordnungen verschieden; in einigen Staaten waren große Lücken in diesen Maßregeln; nirgends, sind sie durch größere Landstriche in die Verbindung gesetzt, und nirgends

werden sie mit der Aufmerksamkeit durchgeführt, welche die Erreichung des Zweckes erfordert *).

Vor eben nicht sehr langer Zeit standen sogar die verschiedenen Staaten sich oft einander bei Handhabung der Sicherheitsmaßregeln wie feindselig gegen über. Der Verbrecher des einen Landes fand Schutz in dem andern, oder seine Ergreifung war wenigstens durch so viel Weitläuftigkeiten erschwert, daß sie selten gelingen konnte. Ohne alle Benachrichtigung schickte man das liederliche Gesindel über die Gränze der Nachbarstaaten; von wo es oft, auf einem sehr geringen Umwege, zuweilen schon in wenigen Stunden, freiwillig oder gezwungen, über die Gränze des absendenden Staats wieder eindrang. Mit Leichtigkeit wurden Güter, die in dem einen Staate geraubt waren, in einem andern untergebracht, und vielleicht schon über der nächsten Landesgränze konnten Verbrecher sich mit großer Sicherheit den Genüssen ihrer gemeinschädlichen Handlungen überlassen. In dem Bestreben einzelner Staaten „nur sich schützen zu wollen," verminderte sich die Sicherheit aller.

Wenn man sich in neuerer Zeit mehr nähert, wenn man auch nicht mehr so feindselig gegen einander da steht: so fehlt dennoch viel an dem Ein-

*) In den Preußischen Staaten z. B. sind bereits viele zweckmäßige Einrichtungen verfügt worden; aber selbst hier ist das Verfahren nicht genügend.

verständniß, welches in Handhabung der Sicherheitsmaßregeln vorherrschend seyn muß.

Immer noch häufig genug werden in verschiedenen Ländern Vagabonden aller Art über die Gränze gebracht, um nur die eigenen Staaten zu säubern, ohne Rücksicht, was weiter aus diesen Personen werden soll. Ihre wahren Verhältnisse bleiben unermittelt; keine Anordnungen, sie für die allgemeine Sicherheit unschädlich zu machen, finden Statt. Im höchsten Falle überschickt ein Staat dem andern das umherschweifende Gesindel durch größtentheils unzuverlässige Transporte, Schub genannt.

Tausende von Schüblingen — und, unter ihnen unerkant, häufig die allergefährlichsten Verbrecher — werden fortwährend hin und her geschickt. Nach Gefallen entweichen die Geschobenen, sobald es ihnen zweckmäßig scheint; sie überlassen sich aufs Neue eine Zeit lang ihrer unregelmäßigen Lebensweise, werden wieder ergriffen, wieder geschoben, und bleiben so der öffentlichen Sicherheit eine ewige Plage.

Eben so werden nicht selten von den Behörden des einen Landes an Menschen Pässe ertheilt, die man in einem andern Lande ins Zuchthaus setzen würde; und das Paßwesen wird dadurch, so wie durch andere grobe Zweckwidrigkeiten, in seinen wichtigsten Folgen gelähmt.

Bei diesen und ähnlichen Mißgriffen, die täglich sich ereignen, ist es denn auch natürlich, daß die Sicherheitsmaßregeln keinen vollständigen Erfolg

haben können. So mußte das Publikum an dem Werthe der Anordnungen überhaupt irre werden. Sie scheinen ihm nur unnöthige Belästigungen zu seyn, die es mit Unwillen erträgt, und gern ganz aufgehoben sehen möchte. Eine nicht selten eingetretene ungeschickte Handhabung der einzelnen Maßregeln, die das Ungemächliche derselben bis zur Ungebühr steigerten, konnte nicht dazu beitragen, eine günstigere Meynung über den Werth der Sache hervor zu bringen; und in dem Gefühle, unnützer Weise Bedrückungen zu erleiden, ist selbst das bedeutende Gute übersehen worden, welches dennoch, so höchst mangelhaft das Verfahren auch gewesen, durch die vorhandenen Einrichtungen für die öffentliche Sicherheit hervorgebracht worden ist.

Das Publikum hat nicht beachtet, welche verbrecherische Vorgänge mehr durch Raub, Mord ꝛc. im Laufe der letzteren, ohnehin so verwüstenden Kriege, ohne die bestandenen, dagegen wirkenden Einrichtungen sich ereignet haben würden; welche Unregelmäßigkeiten, welcher Grad von Unsicherheit, ohne die vorhandenen Maßregeln eintreten mußten, als nach dem Frieden so viele tausend, der bürgerlichen Geschäfte entwöhnte Menschen aus den Militär-Verhältnissen entlassen worden sind, von denen ein nicht kleiner Theil in die Klasse der sehr verschmitzten und verwegenen Umtreiber gehörte, die von einer Armee zur andern übergingen, so vielfaltig die Geißeln geplünderter Länder waren, und kaum

durch die ſtrengſte militäriſche Disciplin einiger Maßen hatten gezügelt werden können. Es iſt nicht beachtet worden, welche Auftritte ſich ereignet haben würden, da außerdem in den letzteren Jahren durch das Stocken vieler Fabriken noch eine Menge Menſchen arbeitslos geworden ſind, und der Mangel im Jahre 1816 und 1817 die ärmeren Volksklaſſen ſo ſehr drückte.

Es iſt faſt ganz überſehen worden, daß die wohlthätigen Folgen der Hülfsvereine und ähnlicher Unterſtützungs-Anſtalten, ſo viel Ehre ſie den Geſinnungen ihrer Unternehmer gemacht haben, in vielen Gegenden von Deutſchland die öffentliche Sicherheit des Eigenthums, ohne die Wirkſamkeit der vorhanden geweſenen Sicherheits-Anordnungen, nicht aufrecht erhalten haben würden; daß nur im Beitritt dieſer die Segnungen wohlthätigen Wirkens gelangen, indem, während einer Seits dem Bedürftigen das Nothwendige verabreicht wurde, die obwaltende Wachſamkeit ihm von dem Verſuche, verbrecheriſche Handlungen zur Verbeſſerung ſeiner Lage zu begehen, zurück hielt, den Spielraum zur Begehung von Verbrechen überhaupt beſchränkte, bösartige Menſchen aber verhinderte, ſich ihrem Hange zu überlaſſen, und die, zur Ausübung grober Vergehungen geeigneten Zeitumſtände zu benuzzen: ſo, daß wenigſtens keine gewaltſamen, weit ausgebreiteten Störungen der Sicherheit des Eigenthums eintreten konnten.

Dem größeren Publikum ſind dieſe Umſtände

entgangen. Dieſes fühlt nur das Läſtige jener nützlichen, nichts anders als das öffentliche Beſte, die Sicherheit des Eigenthums beabſichtigenden Einrichtungen; und wohl vorzüglich deshalb, weil dieſe Einrichtungen den Zweck nicht vollſtändiger erfüllten, und weil häufig ihr weſentlichſter Zweck, ſelbſt von den Perſonen, denen die Handhabung dieſer Einrichtungen zunächſt obliegt, nicht aus dem wahren Geſichtspunkte aufgefaßt worden iſt.

Der Verfaſſer glaubt, dies würde ſich anders geſtalten, wenn die Mittel zu vollſtändiger Erlangung der öffentlichen Sicherheit im Innern Deutſchlands einer allgemeinen höhern Berathung unterworfen, wenn ſie einzeln geprüft, in Zuſammenhang geſtellt und durch alle Bundesſtaaten gleichmäßig in Anwendung gebracht würden.

So dürften die polizeylichen Sicherheitsmaßregeln zu dem möglichſten Grade der Vereinfachung zurück geführt werden können. Allgemein geltend, und allgemein bekannt, würden ſie für das Publikum weniger beläſtigend ſeyn; die erfolgte höhere allgemeine Berathung würde das Vertrauen zu der Nothwendigkeit der Anordnungen erwecken, und auch dadurch mit würde ihre Befolgung geſichert werden.

Bedeutende Diebſtähle, Raub, Mordbrennerei, würden bald zu den ſeltenſten Erſcheinungen gehören. Betrüger, Vagabonden keiner Art könnten mehr das Land durchziehen. Die gröbern Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums müßten aufhören.

Wenn der Verfasser sich verstattet, die hierzu ihm zweckdienlich scheinenden Mittel in den vorliegenden Blättern einzeln auszuführen, ihre Nothwendigkeit und ihre Ausführbarkeit darzulegen: so hat er nur die Absicht, die Hauptpunkte andeuten zu wollen, die nach einer aufmerksamen praktischen Erfahrung ihm als die wichtigsten sich bezeichnet haben, und sie zu einer sorgfältigen Prüfung zu befördern.

Er glaubt übrigens, diejenigen Verhältnisse übergehen zu können, worauf das Glück der gesellschaftlichen Verbindung zunächst begründet ist, durch deren Daseyn, durch deren Beförderung so viele Uebel im Keime erstickt werden, so viel Gutes hervor gebracht wird, die so wesentlich auch zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit beitragen: mäßige Staats-Abgaben, gute Erziehungs-Anstalten, Gelegenheit zur Arbeit für die ärmere Volksklasse, und eine zweckmäßige Armenpflege. Denn diese ersten Bedingnisse der Volkswohlfahrt werden gewiß ohnehin von allen Regierungen nach Möglichkeit herbei geführt, und zur Vervollkommnung befördert werden. Hierzu bedarf es auch nicht erst einer zusammen stimmenden Berathung der Verwaltungs-Behörden mehrerer Staaten.

Die Mittel, von denen hier die Rede seyn soll, sind die schon ein Mal genannten. Es scheint, als würde die öffentliche Sicherheit im ganzen Umfange zu erreichen seyn, durch:

eine ausreichende Orts-Aufsicht;

ein umsichtiges Verfahren, um die Thä-

ter vorgefallener Verbrechen und die entwendeten Güter zu entdecken;

ein wohlgeordnetes Paßwesen;

zweckmäßig angeordnete und gut ausgeführte Orts- Kreis und Landes-Visitationen;

ein richtiges Verfahren gegen die, wegen Unvollständigkeit oder gänzlichem Mangel an Ausweis zur polizeylichen Untersuchung gekommenen Personen; Aufhebung oder mindestens große Beschränkung des Hausirhandels und ähnlicher Gewerbe,

wenn diese Mittel allgemein auf eine zweckmäßige Weise in der gehörigen Verbindung in Anwendung gebracht werden, und eine gute Kriminal-Rechtspflege sie unterstützt.

Zu übersehen ist es nicht, daß auch die zweckmäßigste Anwendung dieser Mittel für die rechtlichen Mitglieder der gesellschaftlichen Verbindung immer einige Beschränkungen, Verpflichtungen und Unbequemlichkeiten veranlassen muß. Aber wenn es wohl kaum bestritten werden kann, daß der Einzelne nicht im Stande ist, sich selbst schützen zu können, daß, wegen Mangel an Umsicht, aus Leichtsinn, Bequemlichkeit, Unachtsamkeit ꝛc., ein großer Theil des Publikums selbst die gewöhnlichsten Vorsichtsmaßregeln verabsäumt; oft, wenn das eigene unmittelbare Interesse sogar das Gegentheil erfor-

derte, noch mehr, wenn die Achtsamkeit nur andern Personen nützlich werden soll; deshalb also alle öffentliche Sicherheit bald aufhören würde, wenn jede amtliche Einwirkung aufgehoben werden sollte: so muß jeder Einzelne auch schon einige Unbequemlichkeit ertragen, und die Behörden können wohl nur ihre Aufmerksamkeit dahin richten, daß die am wenigsten belästigenden Anordnungen zur Anwendung gebracht werden, so weit die Erreichung des Zweckes nicht wirklich wesentlich dabei leidet. Sie haben ja nur das Bestreben, die Mitwirkung Aller für eine gemeinschaftliche Sache in eine solche Verbindung zu bringen, die dem ganzen gesellschaftlichen Verein, und jedem einzelnen rechtlichen Mitgliede desselben nützlich ist.

Bei einem richtigen Verfahren wird gewiß das Wohlthätige des Erfolges das Lästige der nöthig werdenden Beschränkungen weit überwiegen; und diese Beschränkungen werden, soweit sie den rechtlichen Theil des Publikums treffen, nicht beschwerlicher seyn, als viele andere, die das Bestehen des gesellschaftlichen Vereines erfordert, die uns durch diesen Verein aufgelegt werden, und die wir fortdauernd ohne Einwendungen ertragen.

Alle diese Anführungen werden sich hoffentlich bei der nähern Betrachtung der einzelnen Maßregeln überzeugender ergeben.

Erster Abschnitt.

Eine ausreichende Orts-Aufsicht ist die wahre Grundlage zur Erlangung der öffentlichen Sicherheit gegen die das Eigenthum verletzende Verbrechen.

Nach den sich täglich aufs Neue bestätigenden Erfahrungen würden Diebstähle und ähnliche Verbrechen bei weitem seltener verübt werden, wenn das Publikum nicht häufig, selbst die Jedermann am nächsten liegenden Vorsichtsmaßregeln außer Acht ließe; wenn nicht durch eine nachlässige Bewahrung des Eigenthumes der Reiz zu Begehung verbrecherischer Handlungen theils geweckt, theils erhöhet würde; wenn nicht die unbekanntesten Menschen ohne alle Prüfung so oft Aufnahme in dem Hauswesen unachtsamer Einwohner fänden; wenn unbesonnene Personen nicht öfterer, wie man glauben sollte, gegen besseres Wissen an Individuen von der zweideutigsten Führung, ja selbst zuweilen an überführte Verbrecher, Zeugnisse eines ehrlichen Betragens ausstellten.

Es ergibt die Erfahrung ferner, wie wesentlich es ist, Menschen, die schon Verbrechen begangen haben, durch fortgesetzte Beobachtung an Ausführung neuer Vergehen zu behindern, sie von dem Zusammentritte mit andern ihres Gleichen abzuhalten; wie nothwendig es ist, diese Beobachtungen um so sorgfältiger zu üben, je gefährlicher die betreffenden Personen bisher gewesen sind. Nicht ihr Wille wird gebessert werden: sondern es kann nur darauf ankommen, sie überall im Bösen zu behindern, und so zu einer rechtlichen Thätigkeit zu zwingen.

Sie müssen ihr Beginnen beachtet, überall durch privat- und öffentliche Vorkehrungen die Ausführung der Verbrechen erschweret wissen, und sich dadurch die Vortheile eines dennoch ausgeführten Verbrechens entzogen sehen, daß es ihnen schwierig wird, gestohlene Güter unter zu bringen. Sie müssen vielmehr bei den desfallsigen Versuchen in Gefahr gerathen, entdeckt zu werden.

Alles muß darauf hinwirken; die öffentliche Wachsamkeit muß sich mit der Aufmerksamkeit der einzelnen Einwohner verbinden.

Auch diejenigen Gewerbe, die erweislich bei einem Mißbrauche die Begehung der Verbrechen so sehr begünstigen können — die Gewerbe der Gast- und Schenkwirthschaften, des Trödelhandels und ähnliche — müssen der Beachtung nicht entgehen; und es ist gewiß nicht unwichtig, zu verhindern, daß hier Verbrechern Vorschub geleistet werden kann.

Es ist sehr wesentlich dagegen zu wirken, daß Verbrecher sich in Gast- und Schenkwirthschaften heimlich versammeln, unbeachtet aufhalten, ihren Gewinn vergeuden können; daß sie und ihre Helfershelfer durch den Trödel und bei Pfandleihern die gestohlenen Effekten unterbringen.

So ist es ebenfalls ein anerkannter Erfahrungssatz, daß die dienende Volksklasse sich weniger zu Verbrechen hinneigt: wenn dem Gesinde nicht verstattet wird, sich herrenlos umher zu treiben; wenn es gehörig beachtet, und wenn eine gute Gesinde-Ordnung gehandhabt wird. Dies darf daher der Aufmerksamkeit der Behörden nicht entgehen; eben so die gegründete Bemerkung, daß die Geschäftslosigkeit arbeitsfähiger unbemittelter Personen, ihr müsiges Umhertreiben, die nächste Veranlassung zu Verbrechen werden.

Diese und ähnliche Gegenstände sind es, welche die Orts-Aufsicht nöthig machen. Sie vorzüglich soll die Ausführung der Verbrechen erschweren und verhindern, daß die Thäter begangener Verbrechen daraus Vortheile ziehen können. Sie muß, so weit es nöthig ist, Einwohner und Fremde beachten.

Nach der Lage, dem Umfange, der Bevölkerung, den mehr oder weniger günstigen bürgerlichen Verhältnissen, dem mehr oder minder unter den Einwohnern vorwaltenden Hange zu Verbrechen, der Statt findenden besseren oder mangelhafteren

peinlichen Gerichtspflege und nach mannichfaltigen andern obwaltenden Umständen, wird die Handhabung der Orts-Aufsicht an dem einen Orte leichter, an dem andern schwieriger, die anzuwendenden Maßregeln werden hier mit mehreren, dort mit weniger Unbequemlichkeiten für einzelne Personen verknüpft seyn. Das Bedürfniß muß bei den desfallsigen Feststellungen den Maßstaab geben. In einer Stadt von hunderttausend Einwohnern z. B. muß die Ausführung der Orts-Aufsicht auf eine andere Art gehandhabt werden, als in einem Dorfe von zehn Gehöften: denn die Uebersicht in der großen Stadt ist bei weitem schwieriger.

Gewisse allgemeine Grundregeln müssen jedoch überall zur Anwendung kommen; und diese unerläßlichen Grundregeln, die sich an allen Orten gleich bleiben, dürften seyn:

1. Einleitungen, daß die Einwohner die besonders und zunächst von ihnen abhängenden Vorsichtsmaßregeln zur Bewahrung ihres und des Eigenthums Anderer beobachten;
2. angemessene Beschränkung der im Orte vorhandenen verdächtigen Personen;
3. Anwendung dienlicher Mittel, um arbeitsfähige, aber arbeitsscheue mittellose Personen zur Arbeit zu vermögen;
4. nähere Beachtung der Gewerbe, deren unvorsichtige Ausübung, oder deren absichtlicher Miß-

brauch die Begehung von Verbrechen begünstiget;

5. eine hinreichende Straßen-Aufsicht, besonders zur Nachtzeit;

6. Bewahrung der Gegenstände gegen absichtliche Beschädigungen, durch deren Gebrauch der Erfolg eines Verbrechens beschränkt werden kann;

7. eine ausreichende Kenntnißnahme von den im Orte anwesenden Fremden.

Die desfallsigen Anordnungen müssen sich nach den Umständen gestalten; sie dürften aber vorzüglich darauf zu richten seyn:

Ad. 1. Die Einwohner dahin zu vermögen: kein Gesinde, keine Gesellen oder ähnliche, für ihr Hauswesen oder ihren Geschäftsbetrieb ihnen nöthige Personen bei sich aufzunehmen, ohne sich nähere Auskunft über deren Verhältnisse und frühere Führung verschafft zu haben;

die Zeugnisse für die aus ihren Geschäften entlassenen Personen nur auf eine zuverlässige Art auszufertigen;

ihre Wohn-Bezirke nächtlich gehörig verschlossen zu halten, auch am Tage, wenn sie sich von Haus und Hof entfernen, wie z. B. die Landleute in der Ärntezeit;

diejenigen ihnen zugehörigen Räume, worin sich ohne ihr Wissen Menschen verbergen oder nächtlich aufhalten, oder worin gestohlene Sachen verborgen werden könnten, gegen Mißbrauch unzugänglich zu machen;

Leitern und kleine Schiffsgefäße nächtlich unter guter Aufsicht zu halten;

alle Ankäufe von verdächtigen Personen, so wie den Ankauf verdächtiger Sachen, zu vermeiden.

Ad. 2. Daß die Orts-Behörden von sämmtlichen Einwohnern in ihrem Bezirke, und deren Gewerbe und Beschäftigung, im Allgemeinen Kenntniß nehmen;

besonders aber von denen Personen sich eine genaue Übersicht zu verschaffen wissen, die wegen begangener Verbrechen schon bestraft worden sind, oder derselben sich dringend verdächtig gemacht haben;

diese Personen nicht aus der Beachtung verlieren, sie vielmehr, nach dem höhern oder geringern Grade ihrer Gefährlichkeit, unter mehr oder minder beschränkende Aufsicht stellen, um ihre fernere Theilnahme an Verbrechen zu verhindern; auch um ihre schädlichen Verbindungen kennen zu lernen.

Ad. 3. Daß die Orts-Behörden Einrichtungen treffen:

um die dienende Volksklasse gehörig übersehen, und eine gute Gesindeordnung handhaben zu können;

um sofort Kenntniß von dem dienstlos gewordenen Gesinde und den aus der Arbeit getretenen Handwerks-Gesellen zu erlangen;

zu verhindern, daß Personen dieser Art und ähnliche nicht willkührlich sich geschäftslos umher treiben können, sondern sich genöthigt sehen, wieder in Dienste und in Arbeit zu treten;

die Straßen-Bettler und andere Umtreiber ein-

gefangen, und erforderlichen Falls in Zwangs-Arbeits-Anstalten untergebracht werden.

Ad. 4. Daß die Bordell-Wirthschaften möglichst beschränkt, die heimlichen Niederlassungen feiler Dirnen aber verhindert werden;

nur Personen, die als ganz rechtlich bekannt sind, zu den Gewerben der Gast- und Schenk-Wirthschaft, als Schlafstellenhalter, des Trödelhandels, des Pfandverkehrs, als Lohn-Lakaien, als Schlosser zugelassen;

diese Gewerbetreibenden veranlaßt werden, durch ihr Verhalten die Sicherheitsmaßregeln zu befördern, und verhindert, Verbrechern und verdächtigen Personen heimlich den Aufenthalt zu verstatten, oder gestohlene und verdächtige Sachen an sich zu bringen, desgleichen Verbrecher mit schädlichen Werkzeugen zu versehen.

Ad. 5. Daß tüchtige Nachtwächter vorhanden sind;

diesen eine zweckmäßige Anweisung für ihr Verhalten ertheilt wird;

ein rege Aufsicht über sie Statt findet, ihnen auch der etwa nöthige Beistand geleistet wird;

daß sich die zur Aufsicht bestimmten Personen von alle den nicht bewohnten Plätzen im Bereich des Orts-Bezirks, wo Verbrecher sich leicht unentdeckt verborgen halten könnten, Kenntniß verschaffen;

diese Plätze, in so weit sie nicht unzugänglich gemacht werden können, oft genug durchsucht werden, um einen der Sicherheit schädlichen Gebrauch derselben

den zu verhindern; die Straßen-Erleuchtung, da, wo sie Statt findet, gehörig unterhalten werde.

Ad. 6. Die Spritzenhäuser und Glockenthürme (besonders auf dem Lande und in den offenen Flecken) stets gehörig verschlossen gehalten werden, damit Verbrecher nicht Gelegenheit erhalten, die Feuer-Lösch-Instrumente unbrauchbar zu machen und die Glokkenstränge zu verderben, um die Andeutung einer allgemeinen Gefahr und die Dämpfung einer entstehenden Feuersbrunst zu verhindern;

daß auch die muthwillige Verderbung der Straßen-Brunnen und der Wasserleitungen verhindert wird.

Ad. 7. Daß die Orts-Behörden von der Anwesenheit aller in ihrem Bezirke sich nächtlich aufhaltenden Fremden Wissenschaft erhalten;

sich, so weit es nöthig, mit den Verhältnissen derselben und der Absicht ihres Aufenthaltes bekannt machen;

bei eintretendem Verdachte gegen einzelne Individuen, nach den Umständen, diese näher beobachten oder sofort zur Untersuchung ziehen;

ohne unzweifelhaften Nachweis der Rechtlichkeit keinem Fremden die Niederlassung im Orte verstatten.

Eine in diesem Sinne geführte Orts-Aufsicht wird ihren Nutzen für die öffentliche Sicherheit gewiß bewähren, so wie die Verabsäumung derselben immer bald den Orts-Einwohnern und der Umgegend auf eine sehr empfindliche Weise fühlbar werden muß.

Schon der Ruf einer guten Orts-Aufsicht ver-

stärkt ihre Erfolge. Durch sie kann die Ausübung vieler Verbrechen verhindert; durch sie können bösartige Neigungen gezügelt und so nach und nach ausgerottet werden. Da, wo sie schlaff geführt wird, sammeln sich die bösartigen Menschen, und werden durch ihre Verbindung noch bösartiger und gefährlicher.

Eine umsichtige Orts-Behörde wird übrigens die Aufsicht zu führen wissen, ohne den Ort in eine Zwangs-Anstalt zu verwandeln. Sie wird nur da, wo es unerläßlich nöthig ist, mit Strenge verfahren; sie wird nicht überflüssige Förmlichkeiten an die Stelle einer lebendigen Aufmerksamkeit treten lassen.

Bei einem solchen Verfahren darf aber auch wohl die Mitwirkung des Publikums mit Recht in Anspruch genommen und erwartet werden, daß jeder rechtliche Einwohner sich willig den unerläßlichen Beschränkungen unterziehen, und den kleinen Unbequemlichkeiten nicht wird auszuweichen suchen, denen er nicht überhoben werden kann: da nun ein Mal irgend ein allgemeiner wichtiger Zweck nicht wohl zu erreichen ist, ohne den Einzelnen diese oder jene Leistung und Beschränkung zu veranlassen.

Zweiter Abschnitt.

Aber so wichtig es ist, die Ausführung von Verbrechen durch die Orts-Aufsicht zu erschweren, und so viel dadurch zu deren Verminderung gewirkt werden kann: so wird diese Aufsicht nicht immer ausreichend seyn, und es werden noch manche Verletzungen der Sicherheit des Eigenthumes Statt finden. Es muß der Verbrecher daher noch auf eine andere Wirksamkeit stoßen.

Es muß alles versucht werden, um die Thäter vorgefallener Verbrechen zu entdecken und zu ergreifen, auch die entwendeten Güter wieder zu erlangen. Dies ist von dem wesentlichsten Einflusse; denn nicht die ergriffenen Verbrecher allein werden durch ihre Einsperrung, wenigstens für eine Zeit lang, unschädlich gemacht, sondern sie und ihres Gleichen werden auch eine Thätigkeit scheuen, die ihnen überall entgegen stehet; die ihnen die Hoffnung entzieht, selbst nach einem gelungenen Verbrechen irgendwo Sicherheit zu finden; die sie der Strafe überliefert,

und sie hindert, den Gewinn ihrer verbrecherischen Handlungen zu genießen.

Auch die Aussicht müssen Verbrecher verlieren, sich durch eine versuchte Flucht aus den Gefängnissen oder Straf-Anstalten von der Strafe zu befreien; ihnen muß auch hier die regste Aufmerksamkeit fühlbar werden, um sie von Begehung neuer Verbrechen abzuhalten.

Daher muß sich der Orts-Aufsicht anschließen: ein umsichtiges Verfahren, um die Thäter vorgefallener Verbrechen zu entdekken, sie zu ergreifen, die entwendeten Güter wieder zu erlangen; auch diejenigen Verbrecher wieder habhaft zu werden, die eine Flucht aus den Gefängnissen oder Straf-Anstalten versuchen sollten.

Das Gelingen der desfallsigen Maßregeln erfordert jedoch in der Regel weit verbreitete, ganze Provinzen umfassende Anordnungen, damit schnell und ohne Schwierigkeiten die Nachforschungen von dem Orte aus, wo ein wichtigeres Verbrechen geschehen, wo Entweichungen vorgefallen sind, erforderlichen Falls auch nach außen hin gerichtet, und in einem weiten Kreise umher mit gleicher Thätigkeit und mit gleichen Hülfsmitteln betrieben werden können. Denn glauben Verbrecher sich entdeckt, so entfliehen sie von dem Orte des begangenen Vergehens; und verübten sie die Handlung auch unerkannt, so werden

sie dennoch sehr oft sich an dem Orte des Vorfalls nicht verweilen; am wenigsten, wenn in diesem eine gute Aufsicht Statt findet. In den meisten Fällen werden sie doch die geraubten Güter zu entfernen bemühet seyn. Betrüger besonders fliehen den Ort, wo sie ihre Vergehungen übten. Eben so suchen Personen, die aus den Gefängnissen entsprungen sind, in der Ferne ihre Sicherheit.

Deshalb muß eine wirksame Ermittelung nach außen hin Statt finden können, wenn die Entwichenen nicht in den meisten Fällen entkommen, wenn diese Verbrecher nicht straflos bleiben sollen.

Die Möglichkeit eines günstigen Erfolgs dieser Ermittelungen beruhet aber vorzüglich und zunächst darauf, daß überall eine angemessene Orts-Aufsicht Statt findet, und den Sicherheits-Behörden die vorzunehmenden Nachforschungen erleichtert, den Verbrechern aber ihre Verbergung und die Unterbringung der entwendeten Güter erschwert. Demnächst ist es die Einrichtung einer allgemeinen Veranstaltung, wodurch die Behörden sich gegenseitig schnell und leicht die erforderlichen Andeutungen über vorgefallene Verbrechen, oder entsprungene Personen, machen können, die das Gelingen der Nachforschungen befördern wird.

Diese Mittheilungen geschahen bisher entweder brieflich oder durch die öffentlichen Blätter. Im ersteren Falle können solche nicht leicht allgemein genug verbreitet werden; im letztern Falle, tritt

noch der Nachtheil ein, daß sie oft erst sehr spät erfolgen. In beiden Fällen werden die geschehenen Mittheilungen, besonders wenn sie in fremdherrliche Gebiete übergehen sollen, sehr kostspielig. Daher geschieht es denn sehr oft, daß die auch nur wenige Meilen von dem Orte, wo ein Verbrecher entflohen ist, entfernten Behörden davon keine Kenntniß erhalten. Hierzu kommt noch die Ungemächlichkeit, daß diejenigen Behörden, die sich bemühen, Nachrichten von dem, was um sie her vorgeht, zu erlangen, viel Schreibereien nöthig haben, Register anlegen müssen, und in diese sehr oft noch Personen fortführen, die längst wieder ergriffen sind.

Durch ein gemeinschaftliches Zusammentreten der deutschen Staaten würde auch hierin eine sehr vortheilhafte Abänderung Statt finden können. Durch diesen Zusammentritt kann überall die nöthige Orts-Aufsicht angeordnet werden. Dann aber darf nur in einigen Hauptpunkten von Deutschland die Herausgabe eines polizeylichen Anzeigers in tabellarischer Form veranstaltet werden; und alle wesentlichen Notizen über den hier in Rede stehenden Gegenstand können schnell von einer Gränze zur andern verbreitet werden *).

Wird dieses Blatt zweckmäßig angelegt: so

*) In Marienwerder an der Weichsel ist bereits mit Herausgabe eines solchen Blattes der Anfang gemacht worden.

kann es jedem einzelnen Beamten statt der an einigen Orten bisher mühsam zusammen getragenen Listen dienen, und wird dennoch eine viel leichtere Uebersicht, als diese, gewähren.

Sind die Sicherheits-Behörden sämmtlich ermächtigt, dem Unternehmen beizutreten: so können die Blätter um einen sehr geringen Preis geliefert werden, und es findet eine fortlaufende Verbindung zwischen diesen Behörden auf die leichteste Weise Statt.

Es würde noch der Vortheil entstehen, daß dieses Blatt, wenn es nur den Behörden zugeht, nicht so leicht, wie es mit den Mittheilungen durch die Zeitungsblätter oft der Fall ist, den Verfolgten als Fingerzeig über die von ihnen weiter zu nehmenden Maßregeln dienen kann.

Die Art, wie übrigens in jedem einzelnen Falle am zweckmäßigsten zu verfahren ist, um die Thäter vorgefallener Verbrechen zu ermitteln und die entwendeten Güter wieder zu erlangen, hängt so sehr von den Umständen ab, daß wohl nicht füglich bestimmte Regeln darüber angegeben werden können. Die Umsicht der Behörden muß den Umständen gemäß zu handeln wissen.

Im Allgemeinen dürften als Andeutung gelten:

1. daß die Behörden an dem Orte, wo ein Verbrechen vorgefallen ist, schnell wirksam sind;
2. die im Orts-Bezirke möglichen Ermittelungen mit Besonnenheit und unter Benutzung der

durch eine gute Orts-Aufsicht sich verschafften Hülfsmittel vornehmen;

3. die erforderlichen Mittheilungen an andere Behörden übersichtlich und schnell genug erlassen;

4. diese Behörden aber jede auf eine Entdeckung hindeutende Spur auffassen, und mit gleicher Thätigkeit verfahren, als wenn das Verbrechen in ihrem Bezirke verübt worden wäre.

Dazu wird besonders nöthig:

Ad. 1. Bei dem Publikum dahin zu wirken, daß den Sicherheits-Behörden von jedem in ihrem Bezirke vorgefallenen Verbrechen schleunige Anzeige gemacht wird.

Ad. 2. Daß diese Behörden sich von allen Umständen des Vorfalls genau zu unterrichten suchen;

demnächst vor allem sich gegen die Beschädigten oder deren Angehörigen rathgebend äußern, was sie vorzunehmen oder zu unterlassen haben, um nicht, was so oft geschiehet, wider ihren Willen der amtlichen Wirksamkeit entgegen zu handeln;

die betreffende Behörde vorzüglich darauf aufmerksam ist, ob, nach Lage der Sachen, durch Haussuchungen und ähnliche Vornehmungen, oder durch anzuordnende Beobachtungen der in Verdacht gerathenen Personen, der Zweck am sichersten zu erreichen seyn dürfte; ob man durch öffentliche Bekanntmachungen oder durch geräuschlos fortgesetzte Wirksamkeit

im erstern Falle zu den Nachsuchungen die passendste Zeit wählt und mit aller der Sorgfalt verfährt,

welche die polizeylichen Erfahrungen hierüber anempfehlen;

im andern Falle mit überdachter Vorsicht handelt, auch diese Vorsicht den betheiligten Personen anempfiehlt, damit von der vorhabenden Absicht so wenig als möglich im Publikum bekannt wird;

überall aber vermeidet, die Benachrichtigung an Tröbler, Pfandverleiher und ähnliche Gewerbetreibende durch die öffentlichen Blätter zu erlassen;

bei ihren Vornehmungen ganz besonders die in Händen habenden Verzeichnisse der verdächtigen Orts-Einwohner, auch die Nachrichten von den anwesenden Fremden benutzt;

die Nachforschungen nicht aufgibt, wenn sie auch einige Zeit ohne Erfolg bleiben sollten.

Ad. 3. Daß sie unterscheidet, ob die Verbrecher erkannt worden oder noch unbekannt geblieben sind;

im ersteren Falle eine möglichst genaue Persons-Beschreibung derselben gibt, zugleich auch bemerkt, unter welchem Vorgeben und mit welchen Reisepapieren sie wahrscheinlich ihren Weg verfolgen werden;

in andern Falle, wenn die Thäter eines Verbrechens noch unbekannt sind, eine gedrängte, aber genaue Darstellung des Vorfalls mittheilt, und bei geschehenen Entwendungen die entwendeten Gegenstände mit der genauesten Sorgfalt bezeichnet;

bei brieflichen Mittheilungen durch den Druck der Benachrichtigungen eine schnellere Ausfertigung zu erlangen sucht;

die Versendung der Briefe so anordnet, um den Verfolgten wenigstens auf den entfernteren Hauptpunkten des von ihnen wahrscheinlich genommenen Weges, einen Vorsprung abzugewinnen.

Ad. 4. Daß die aufgeforderten Behörden, namentlich die im nächsten Umkreise des Orts, wo das angezeigte Verbrechen verübt worden ist, zu ermitteln suchen, wer von den verdächtigen Einwohnern ihres Bezirks abwesend gewesen; ferner genau auf die Fremden achten, die aus jener Gegend kommen;

denjenigen Geschäftstreibenden, die zu Ermittelung einer Spur Gelegenheit erlangen könnten, die erforderlichen Mittheilungen machen, namentlich Gastwirthen, Trödlern, Pfandleihern ꝛc.

Ähnliche Maßregeln werden auch bei Verfolgung der Verbrecher anzuwenden seyn, die aus den Gefängnissen oder Straf-Anstalten entsprungen sind.

Dritter Abschnitt.

Ein wohlgeordnetes Paßwesen ist von dem Verfasser mit als ein nothwendiges Mittel zu Erhaltung und Erhöhung der öffentlichen Sicherheit genannt worden.

Ohne Paßwesen könnte die Orts-Aufsicht nicht vollständig geführt werden; die Verfolgung von Verbrechern würde in der Regel unwirksam seyn. Ohne Paßwesen wäre das Umherschweifen gefährlicher Menschen nicht zu beschränken, und eines der wichtigsten Mittel zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit würde mit der Aufhebung desselben verloren gehen.

Bei einer guten Orts-Aufsicht dürften nicht leicht Personen, welche in ihrer nächsten Umgebung Mordbrennerei, Raub, Mord, bedeutende Diebstähle und auffallende Betrügereien verüben, lange unentdeckt bleiben, besonders wenn sie zur Ausführung dieser Verbrechen Banden bilden. Aber nur das Paßwesen setzt die Orts-Behörden in den Stand, die Aufsicht vollständig zu führen: denn diese Be-

hörden können ohne Paßwesen keine ausreichende Kenntnißnahme von den Verhältnissen der im Orte vorhandenen und sich einfindenden Fremden erlangen. Und gerade die gröberen, die gefährlichsten Verbrecher, haben keine Heimath, oder üben doch nicht in dieser, sondern in fremden Gegenden ihre Verbrechen aus. Sie führen in der Regel ein umherschweifendes Leben, und entfernen sich gewöhnlich schnell von dem Orte, wo sie ein Verbrechen begangen haben. Je bekannter sie sich bereits in ihrer Heimath gemacht haben, je mehr fliehen sie solche; und sind sie den Gefängnissen entsprungen: so werden sie sich am wenigsten in derselben betreten lassen.

Nur in dem Umherschweifen finden sie ihre Sicherheit; an fremden Orten suchen sie Gelegenheit, neue Verbrechen auszuführen. Absichtlich oder zufällig treffen sie hier mit andern Personen ihres Gleichen zusammen. Aus diesen arbeitsscheuen mittellosen Umzüglern bilden sich leicht Diebes- und Räuber-Banden; aus ihnen gehen die systematischen Kriminal-Verbrecher hervor.

Diese Personen zu erkennen, ist daher einer guten Orts-Aufsicht nothwendig. Dies Erkennen ist nothwendig, ihr Umherschweifen ganz zu verhindern, ihre Entfernung aus der Heimath, ihr Entspringen aus den Straf-Anstalten für sie nutzlos zu machen, sie anhalten, und für die allgemeine Sicherheit unschädlich machen zu können.

Ohne diese Maßnehmungen dürfte für die öf-

sentliche Sicherheit noch immer nicht viel gewonnen seyn, wenn es den Orts-Behörden auch gelingt, die verdächtigen Einwohner ihrer Bezirke kennen zu lernen und diese unter Beobachtung zu stellen: da die gefährlichsten derselben sich bald dieser Aufsicht entziehen, und den Umzüglern anschließen würden.

In der Regel unterscheidet sich aber der Verbrecher in seinem Äußeren nicht von dem rechtlichen Manne, wenigstens nicht so merklich, daß irgend Jemand, selbst nicht der größte Menschenkenner, ein entscheidendes Urtheil allein nach dem äußern Ansehen über die ihm vorkommenden Individuen fällen könnte. Noch weniger erklärt der Verbrecher sich freiwillig für das, was er ist; eben so wenig der liederliche Müßiggänger. Wie können diese Personen also erkannt werden?

Selbst wenn die Orts-Behörden von allen ihnen zugehenden desfallsigen Benachrichtigungen sorgfältig Kenntniß nehmen: so ist dadurch die Erkennung der sich im Orte einfindenden Verbrecher noch nicht bewirkt. Ihnen werden sich Menschen dieser Art nicht freiwillig gestellen; und das Publikum wird auf die geschehenen Mittheilungen wenig achten, um sie zu Ergreifung der Schuldigen zu benutzen, wenn selbst Persons-Beschreibungen überall so bezeichnend wären, daß Jedermann die bezeichnete Person zuverlässig daraus erkennen könnte, und Verbrecher ihre Namen — die Namen, unter welchen sie befürchten, verfolgt zu werden — nicht vertauschten.

Von dem Publikum ist also nicht wohl zu erwarten, daß es aus der Masse von Reisenden und Fremden die gefährlichen Personen heraus finden wird; auch dürfte es wenig Lust bezeigen, sich in ein so schwieriges und gewagtes Geschäft einzulassen. Daher ist das Paßwesen nothwendig. Diese Anordnung verschafft den Sicherheits-Behörden die Gelegenheit, gefährliche Menschen zu erkennen, ihr Umherschweifen zu verhindern, und sie dadurch unschädlich zu machen.

Durch das Paßwesen soll jeder rechtliche Reisende mit einem Zeichen (mit einem Passe) versehen werden, wodurch er sich an fremden Orten ausweisen kann, und zugleich sollen alle Reisende mit den Orts-Behörden mehr oder weniger in Berührung gebracht werden.

Die Erkennung des Verbrechers ist also nicht allein dadurch vorbereitet, daß er wegen Mangel des Passes die Aufmerksamkeit leicht auf sich zieht, sondern auch durch die Veranstaltung, daß er nicht vermeiden kann, mit den Sicherheits-Behörden oft in Berührung zu kommen; wodurch diese dann die Gelegenheit erlangen, die ihnen über gefährliche Menschen und vorgefallene Verbrechen zugegangenen Benachrichtigungen zu benutzen. Eben so erhalten sie durch die Berührung der Reisenden mit ihnen Gelegenheit, zu prüfen, ob die Reisen, die Lebensweise, das Verhalten der Fremden mit ihren vorgeblichen Verhältnissen in Übereinstimmung stehen,

um die gefährlichen Personen selbst in dem Falle zu entdecken, wenn es diesen auch gelungen seyn sollte, sich den Besitz eines Passes zu verschaffen.

Dadurch wird die Orts-Aufsicht vollständig. Nun kann die Verfolgung der Verbrecher von Erfolg seyn, und das Umherschweifen gefährlicher Menschen ist zu beschränken.

Diese Ergebnisse wird jedoch das Paßwesen nur im ganzen Umfange bei einer richtigen Behandlung gewähren. Bei dem Gegentheile gereicht es mehr oder weniger zu einer Plage des rechtlichen Reisenden, der er nutzlos ausgesetzt ist; es wird eine belästigende Formalität.

Die vollste und genügendste Wirksamkeit würde sich davon zeigen, wenn es durch ganz Dentschland nach gleichen übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt würde.

Diese Grundsätze in ihren Haupt-Umrissen dürften seyn, daß

1. Deutschland, einschließlich der den deutschen Fürsten zugehörigen angränzenden Länder, Hinsichts des Paßwesens nur als Ein Staat betrachtet wird, in dessen ganzem Umfange die Bewohner desselben als Einländer, die Bewohner sämmtlicher andern Staaten als Ausländer angesehen werden;
2. das Reisen innerhalb Deutschland nur Personen gestattet wird, die als rechtlich anerkannt sind, die einen rechtlichen Reisezweck

haben, auch erforderlichen Falls dieſen, und die nöthigen Reiſemittel nachzuweiſen im Stande ſind;

3. Ausländer, wenn ſie die deutſche Gränze überſchreiten, ſich als ſolche Perſonen, wie ſie eben ad. 2. bezeichnet worden ſind, durch Päſſe ihrer Landes-Regierungen ausweiſen müſſen, oder auch, inſofern ſie Handwerksgeſellen ſind, durch glaubhafte Wanderbücher;

4. verbindlich gemacht werden, ihre Päſſe von den Sicherheits-Behörden der den Gränzen zunächſt belegenen Städte, durch Anerkennungszeugniſſe vervollſtändigen zu laſſen;

5. Handwerksburſche aber, ſich ſtatt der Anerkennungszeugniſſe, gegen Niederlegung ihrer Päſſe, mit Wanderbüchern zu verſehen, oder, im Fall ſie ſchon dergleichen Bücher haben, dieſe beglaubigen zu laſſen;

Anmerkung. Ausländern, die ſich bei etwaniger Einführung dieſer Beſtimmungen ſchon im Lande befinden, könnten, als Ausnahme von der Regel, die Anerkennungs-Zeugniſſe und Wanderbücher von den höhern Landes-Behörden, in deren Bezirke ſie ſich eben aufhalten, oder von den Sicherheits-Behörden größerer Städte, ausgefertigt werden.

6. beide Arten Reiſepapiere, die durch Anerkennungszeugniſſe beglaubigtem Päſſe und die

Wanderbücher, für die darin angegebene Zeit durch ganz Deutschland gleiche Gültigkeit haben, und die Eigenthümer derselben, so lange sie solche nicht mißbrauchen, bei ihren Reisen nur durch die Bestimmungen beschränkt sind, welche die Ausstellungs-Behörden ausdrücklich darin vermerkt haben;

7. neue Anerkennungs-Zeugnisse in die Stelle der abgelaufenen, von den Sicherheits-Behörden in größeren Städten entnommen werden müssen;

8. eben so die Verlängerung der Wanderbücher bei diesen Behörden bewirkt werden muß;

9. **Ausländer**, wenn sie Deutschland wieder verlassen wollen, sich an den Gränzen durch Vorzeigung von Ausgangs-Karten, die von den zur Ausfertigung der Anerkennungs-Zeugnisse berechtigten Polizei-Behörden der Gränzstädte zu entnehmen sind, ausweisen müssen, insofern diese Städte nicht selbst die Gränze bilden;

10. nur fremde Gesandten oder Personen aus deren Gefolge von der Entnehmung der Anerkennungs-Zeugnisse und der Ausgangs-Karten entbunden sind, wenn sie von den Höfen, bei denen sie accreditirt worden, mit besonderen Eingangs- oder Ausgangs-Pässen versehen werden;

11. fremde Reisende ihre Papiere zu den in den-

selben bestimmten Zeiten den Sicherheits-Behörden zum Visiren vorlegen müssen. (In der Regel die §. 9. benannten Personen, desgleichen Frachtfuhrleute, da, wo sie sich länger als vier und zwanzig Stunden aufhalten, die übrigen Reisenden in jedem Nachtquartire);

12. daß Einländer bei ihren Reisen innerhalb Deutschlands sich an Orten, wo sie nicht ausreichend bekannt sind, wenn sie sich nicht auf eine andere Art bei den Sicherheits-Behörden genügend ausweisen können, dies durch einen Paß zu thun verbunden sind, Handwerksbursche aber zu ihren Reisen mit Wanderbüchern versehen seyn müssen;

13. regierende Fürsten, deren unmittelbares Gefolge und Militärpersonen die im Dienste begriffen sind, hiervon allein eine Ausnahme machen;

14. die Pässe und Wanderbücher für die Einwohner des platten Landes von ihren Kreis-Behörden, für die Einwohner der Städte von den Sicherheits-Behörden ihres Wohnortes ausgefertigt seyn müssen;

15. auch Hinsichts der Gültigkeit dieser Papiere das §. 6. Gesagte ebenfalls Statt findet;

16. der Umtausch abgelaufener Pässe gegen neue und die Verlängerung der Wanderbücher nur bei den ad 14. genannten Behörden, oder den Sicherheits-Behörden größerer Städte erfolgen kann:

17. die Reisenden verbunden sind, ihre Reisepapiere zu den in denselben vorgeschriebenen Zeiten den Sicherheits-Behörden zur Visirung vorzulegen; in der Regel

Dienstboten, die sich nicht im Gefolge ihrer Herrschaften befinden;

Handwerksgesellen, Marqueurs, Jäger, verabschiedete Soldaten, Tagearbeiter;

Handelsleute der geringeren Klassen, namentlich die, die zu Fuße oder mit Gelegenheitsfuhren reisen; sogenannte Künstler der geringeren Klassen

in jedem Nachtquartiere, die übrigen da, wo sie sich über vier und zwanzig Stunden aufhalten;

18. Einländer bei Reisen nach dem Auslande mit Ausgangspässen der höheren Landes-Behörden desjenigen Staates in dem sie heimathlich sind, versehen seyn müssen;

19. bei ihrer Rückkehr sich aber entweder durch die eben gedachten Ausgangspässe auszuweisen haben, oder, für den Fall einer sehr langen Abwesenheit, durch Pässe der Landes-Behörden derjenigen Länder, aus denen sie zurück kehren;

20. daß sie im letzteren Falle von der Gränze auf dem geradesten Wege nach ihrer sonstigen Heimath reisen müssen;

21. diejenigen aber, die ohne allen Ausweis oder mit unzureichenden Papieren vom Auslande

zurück kehren, in den Gränzstädten so lange zurück gehalten werden, bis über sie nähere Erkundigungen in ihrer vorgeblichen Heimath, nöthigenfalls auch an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte im Auslande, haben eingezogen werden können;

22. daß diese, wenn ihrer Aufnahme in der Heimath nichts entgegen stehet, sich mit einem Passe der Gränz-Behörde auf dem nächsten Wege dorthin zu begeben haben, und im entgegengesetzten Falle an die Gränz-Behörde desjenigen Landes, aus dem sie gekommen sind, zurück geschickt werden;

Anmerkung. Es ist wohl einleuchtend, daß Einländern, die vor der etwanigen Einführung der in Rede stehenden Einrichtungen mit gültigen Pässen nach dem Auslande reisten, auch als Ausnahme von der Regel, so lange diese Pässe noch nicht abgelaufen sind, auf den Grund derselben die Rückkehr in das Einland verstattet werden müßte.

23. bestimmt wird: daß jeder Ausländer, der sich diesseits der, der Gränze zunächst belegenen Städte ohne Paß betreten läßt, sofort zur Untersuchung gezogen, und nach Ermittelung seiner Verhältnisse wieder über die Gränze zurück geschafft werden soll, derjenige aber, der sich diesseits der gedachten Städte zwar mit einem Passe oder Wanderbuche, doch ohne die ad. 4. 5.

vorgeschriebene Beglaubigung dieser Papiere antreffen läßt, bis zur Gränzstadt auf der Straße, auf welcher er ins Land gekommen ist;

24. daß Einländer, die ohne Paß betreten werden, ohne sich gehörig ausweisen zu können, zur näheren Untersuchung gezogen, und nach vollständiger Ermittelung ihrer Verhältnisse entweder mit Reisepapieren versehen, oder nach ihrer Heimath geschafft,

25. Einländer und Ausländer aber, welche verabsäumen, ihre Reisepapiere zu der in diesen Papieren vorgeschriebenen Zeit den Sicherheits-Behörden zur Visirung vorzulegen, in sechsstündige bis acht und vierzigstündige Gefängniß- oder in eine Geldstrafe von zwölf Groschen bis zwei Thaler verurtheilt, im Wiederholungsfalle aber härter, nach Umständen mit dem Verluste ihrer Papiere bestraft, die Einländer nach ihrer Heimath, die Ausländer aber über die Gränze geschafft werden sollen;

26. ein gleiches Verfahren gegen diejenigen Statt finden solle, welche die in ihren Papieren ihnen für die Dauer und den Umfang ihrer Reise gemachten Beschränkungen nicht beachten, oder versuchen würden, die Papiere zum zwecklosen oder verdächtigen Umherschweifen zu mißbrauchen;

27. die Verfertigung von falschen Reisepapieren, die Verfälschung ächter Reisepapiere und der Gebrauch von dergleichen falschen oder verfälsch-

ten Papieren, mit Zuchthausstrafe von drei Monat bis zwei Jahre belegt, diese Strafe aber verdoppelt werden solle, wenn Ausländer sich der genannten Vergehen schuldig machen;

28. die Annahme eines falschen Namens, die Angabe unrichtiger Verhältnisse zu Erschleichung von Reisepapieren, der Gebrauch von Papieren, die für den Inhaber nicht ausgefertigt worden sind, ebenfalls mit vierwöchentlicher bis dreimonatlicher Gefängnißstrafe belegt werden solle;

29. Ausländer aber, die sich für Einländer ausgeben, sich solche Pässe erschleichen, die nur für Einländer bestimmt sind, oder dergleichen Papiere auf irgend eine Art an sich bringen und deren bedienen, Gefängnißstrafe von acht Wochen bis zu einem Jahre erleiden sollen;

30. daß eine jede Art von Reisepapieren durch ganz Deutschland nach einem übereinstimmenden Formulare ausgefertigt, und nur unterschieden werden:

die Papiere für Einländer von denen für Ausländer durch die äußere Form;

die Papiere zu Reisen innerhalb Deutschlands durch das Wappen desjenigen Staats, in welchem sie ausgefertigt werden, welches ihnen außer dem allgemeinen Wappen oder der sonstigen Hauptbezeichnung noch beizufügen ist;

Die Papiere zu Reisen der Einländer nach

nach dem Auslande durch die Wappen der Staaten, in denen sie ausgestellt worden sind;

31. in den Reisepapieren eine genaue Personsbeschreibung des Inhabers, die Angabe des Zwecks und des Ziels der Reise, so wie die Zeit der Gültigkeit der Papiere, aufgenommen werden muß; auch die Angabe, wodurch der Reisende sich ausgewiesen hat, und wie oft er verbunden ist, seine Papiere visiren zu lassen;

32. Hinsichts der Richtung der Reise und der Zeitbestimmung für die Gültigkeit der Papiere in der Regel zwar nach den Wünschen der Entnehmer verfahren werde, in so fern diese Wünsche mit ihren individuellen Verhältnissen und dem Reisezwecke übereinstimmen; daß jedoch die Reisepapiere niemals für längere Zeit, als für ein Jahr, angefertigt werden dürfen, die Wanderbücher aber von Jahr zu Jahr verlängert werden können.

33. daß verloren gegangene Reisepapiere nur nach der sorgfältigsten Untersuchung über die Richtigkeit des Vorgebens ersetzt werden, und zwar hinsichtlich der Ausländer nur von den Behörden großer Städte, hinsichts der Einländer aber, ebenfalls von diesen Behörden wenn die betreffenden Personen über zehn Meilen von ihrer Heimath entfernt sind, wenn dies jedoch

nicht der Fall ist, allein von den heimathlichen Behörden;

34. in den Ersatz-Papieren die Ursache der Ertheilung angegeben werden muß, und die Art, wie der Inhaber sich legitimirt hat; daß sie überhaupt aber, wenn nicht der vollständigste Ausweis vorangegangen ist, nur für den geradesten Weg, bei den Einländern nach ihrer Heimath, bei den Ausländern nach der Gränze ausgefertigt werden dürfen;

35. die Sicherheits-Behörden für die umsichtige, richtige und zuverlässige Ausfertigung der Pässe und für die genaueste Achtsamkeit bei Visirung derselben strenge verantwortlich gemacht werden.

Eine solche Anordnung würde, nach den Erfahrungen des Verfassers, den Zweck erschöpfen; denn indem sie geeignet ist, das Umtreiben gefährlicher Menschen äußerst zu beschränken, gewährt sie dem rechtlichen Reisenden alle die Freiheit, die mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit vereinbar ist.

Bei einer näheren Beachtung dieser allgemeinen Umrisse wird das Gesagte sich vielleicht anschaulicher darstellen, und der Verfasser bemerkt daher:

Ad 1. 6. und 15. kann der rechtliche Reisende mit gleicher Freiheit sämmtliche deutsche Staaten durchreisen; er hat nicht nöthig, sich, bei Ueberschreitung der Gränzen dieser verschiedenen Staaten, um die jetzt oft merklichen Abweichungen der Paßgesetze zu be-

kümmern; er kann die Regeln seines Verhaltens leicht auffassen und hat bei allen Behörden nur dasselbe Benehmen zu beobachten; seine Papiere gelten überall als offene Empfehlungsschreiben.

Gefährliche Menschen treffen überall gleiche Behinderungen an; der Uebertritt von einer Gränze zur andern gewährt ihnen kein Schutzmittel.

Ad 2. Der hier aufgestellte Grundsatz — der wahre Zweck des Paßwesens, auf dessen Erledigung sämmtliche Bestimmungen der Paßgesetze lediglich gerichtet seyn sollten — kann nur die unzuverlässigen Individuen beschränken; nur diesen wird ein genauer Nachweis über Reisezwecke und Reisemittel abzufordern seyn.

Ad 3. bis 5. Gerade gegen das Ausland müssen wir uns besonders schützen. Bei Nichtbeachtung dieses Grundsatzes würde ein Auswurf schlechter Menschen von dorther Deutschland überschwemmen.

An den Gränzen schon muß die Prüfung der Fremden Statt finden, und ehe sie tiefer in das Land eindringen. An der Gränze sind ihre Pässe, ihre Verhältnisse sorgfältig zu untersuchen; hier muß ihre Zulässigkeit zu Reisen innerhalb Deutschlands festgestellt werden. Eine Instruktion müßte die Sicherheits-Behörden der Gränz-Oerter über ihr Verfahren ausführlich belehren.

Der Fremde, der hier den ad 2. aufgestellten Bedingungen entspricht, soll aber auch durch ganz Deutschland eine gleichmäßige Behandlung erfahren.

Für Handwerksgesellen sind Wanderbücher zweckmäßiger, als Pässe. Sie gewähren eine fortlaufende

Uebersicht der Führung der Inhaber, von ihrer Arbeitslust oder Arbeitsscheu, und daher dürften sie statt der Pässe durchgängig einzuführen seyn.

Ad 7. und 8. scheint es nothwendig, die Erneuerung und Verlängerung der Reisepapiere von den Behörden größerer Städte vornehmen zu lassen. Einmal haben diese in der Regel mehr Fertigkeit, die Verhältnisse der Reisenden zu übersehen, und dann sind die Unterschriften dieser Behörden allgemeiner bekannt, und können daher nicht leicht nachgemacht werden, welches die Anfertigung falscher Pässe erschwert.

Das scheinbar Lästige dieser Bestimmung für die Reisenden hört auf, wenn den Behörden der kleinern Orte, wo diese sich, während ihre Papiere abgelaufen sind, etwa aufgehalten haben, verstattet wird, gedachte Papiere bei dem Abgange der Reisenden noch als gültig anzuerkennen. Die Behörden müssen dies nur in den Papieren ausdrücklich bemerken und die Reisenden anweisen, sich in der auf ihrer Route zunächst liegenden großen Stadt bei der Paß-Behörde zu melden.

Gewagt würde es seyn, den Behörden in kleinen Orten über diese Gränzen hinaus die Verlängerung alter oder die Ertheilung neuer Papiere für die bei ihnen nicht einheimischen Personen zu gestatten.

Der Zeitpunkt, wo die Papiere erneuert werden, ist derjenige einer neuen Prüfung. Hier besonders ist zu beachten: ob der Reisende seine Papiere bisher nicht mißbrauchte; ob sein Verhalten mit seinen Ver-

hältnissen, mit dem ursprünglich angegebenen Reisezwecke fortdauernd in Uebereinstimmung stehet; ob keine Bedenklichkeiten obwalten, ihm die Verlängerung der Reise im Lande zu verstatten.

Den Behörden kleiner Orte fehlen aber gewöhnlich die Hülfsmittel, die gerade für dies Geschäft und zu einer solchen Prüfung besonders nothwendig sind. Sie haben nicht Gelegenheit, so viel Beobachtungen anzustellen, wie die Behörden größerer Städte; sie stehen mit andern Sicherheits-Behörden nicht in so fortgesetzter Verbindung und Schriftwechsel ꝛc. Und wenn nur auf einigen Punkten ein unzuverlässiger Umtausch abgelaufener Papiere oder deren Verlängerung Statt fände: so würde dies bald zu Mißbräuchen benutzt werden.

Daher scheint es, als müßten diese Befugnisse nur den Sicherheits-Behörden der wichtigeren Punkte beigelegt werden, damit den Reisepapieren das volle Vertrauen gesichert bleibt, welches ihnen nöthig ist, wenn nicht wesentliche Lücken bei dem Paßwesen entstehen, und dasselbe seine Nützlichkeit verlieren soll.

Ad. 9. Diese Bestimmung würde dazu beitragen, die Entweichung der Fremden zu erschweren, die sich im Lande sträflicher Handlungen schuldig gemacht haben; auch würde es eine Uebersicht herbei führen, ob die Fremden sich überall nach den Bestimmungen ihrer Pässe geachtet haben.

Ad. 10. Durch diese Festsetzung sind die Vorzüge diplomatischer Personen aufrecht erhalten, welche die Verhältnisse mit dem Auslande für solche erheischen, ohne daß die

allgemeinen Anordnungen eine Lücke erleiden, oder ein Mißbrauch dieser Vorzüge Statt finden könnte.

Ad. 11. und 17. Nur durch die wiederholte Vorzeigung der Reisepapiere kann der Zweck derselben erreicht werden. Die Ertheilung von Pässen wäre eine leere Förmlichkeit, wenn sie nicht die Verbindlichkeit der bestimmten Vorzeigung an die Sicherheits-Behörden enthielten. Aber bei einigen Klassen der Reisenden ist es wohl statthaft, diese Verbindlichkeit zu ermäßigen, so wie bei andern Klassen gerade die Vorzeigungs-Verbindlichkeit das kräftigste Verhinderungsmittel gewährt, sie von frevelhaften Handlungen zurück zu halten, oder die dennoch von ihnen verübten leichter zu entdecken.

Handwerksgesellen, reisendes Gesinde, Handelsleute der geringern Klassen ꝛc., überhaupt Personen, die Mangel und Gelegenheit leicht zum Bösen, wenigstens zu einem unstatthaften, müßigen Umhertreiben verlocken können, sind daran auf eine entscheidende Weise verhindert, wenn sie sich über ihr Treiben und Thun täglich bei den Sicherheits-Behörden ausweisen müssen. Diese können sie dann sehr leicht an dem weiteren Umhertreiben beschränken. Bei vorgefallenen größeren Verbrechen gewinnen die Behörden eine Übersicht, wer aus den erwähnten Volksklassen zur Zeit des Vorfalls in der Nähe gewesen ist.

Für Reisende der genannten Klassen ist die aus einer solchen Beschränkung hervorgehende Ungemächlichkeit auch nicht von Bedeutung. Die Handwerksgesellen z. B. würden ohne eine solche Bestimmung dennoch den Ort ihres nächtlichen Aufenthaltes durchlaufen, entweder, um sich umzusehen, oder um den Zehr-

pfennig einzuholen; der ordentliche Mensch auch um Arbeit zu erlangen. Was macht hier ein Gang mehr für einen Unterschied?

Bei Reisenden derjenigen Klassen, von denen die Paßertheilenden Behörden die volle Überzeugung haben, daß eine der öffentlichen Sicherheit gefährliche Handlung von ihnen nicht zu erwarten steht, wird die Verbindlichkeit des Visirens nach den Umständen so zu ermäßigen seyn, daß nur eine allgemeine Übersicht ihrer Reise aus ihren Papieren hervorgeht. Hinsichtlich der Ausländer wird die Verbindlichkeit, ihre Pässe visiren zu lassen, darum seltener ermäßigt werden können; weil diese Personen den einländischen Behörden nicht so genau bekannt seyn können, als die Einwohner des eigenen Landes. Doch ist auch hier bei denen Klassen, von denen im Allgemeinen ein Verdacht der Gefährlichkeit in der Regel nicht voraus zu setzen ist, eine angemessene Rücksicht zu beobachten, und namentlich sind ad. 10. die Frachtfuhrleute als solche benannt. Von diesen, die an ihr Gespann und an ihre Ladung geknüpft sind, denen eine Ladung Güter anvertraut worden ist, stehen Abweichungen von dem ein Mal eingeschlagenen Wege nicht wohl zu befürchten; es ist ausreichend, sie an dem Orte des längeren Aufenthalts mehr zu beachten, wenn nicht besondere Umstände ein anderes Verfahren in einzelnen Fällen nothwendig machen.

Diese Klasse der Reisenden würde auch durch die täglich wiederholte Visirung der Pässe besonders belästigt seyn: denn gewöhnlich treffen die Frachtfuhrleute sehr spät in den Nachtquartieren ein, und brechen sehr früh wieder auf.

Eine genaue Anweisung für sämmtliche Sicherheits-Behörden muß diesen zu einem folgerechten Verfahren, in Absicht des Visirens, die nöthige Belehrung ertheilen.

Ad. 12. Behalten Personen — die in den Gegenden, wo sie reisen, durch ihren Rang, ihre Geschäfte oder sonst als unverdächtig bekannt sind, oder, erforderlichen Falls, durch ihre Bekanntschaften ꝛc. sich zuverlässig ausweisen können — die Freiheit, ohne Pässe zu reisen; oder nach ihrer Wahl erhalten sie die Gelegenheit, sich überall auf die einfachste Art durch Führung eines Passes zu legitimizen.

Der Stand oder das Rang-Verhältniß allein kann aber Niemanden die Verbindlichkeit, einen Paß zu führen, entheben, sondern neben den persönlichen Verhältnissen des Reisenden ist es, wie schon oben bemerkt, nothwendig, daß er in den Gegenden, wo er reiset, hinreichend bekannt ist: weil die Sicherheits-Behörden berechtigt seyn müssen, nach den etwa eintretenden Umständen von Jedermann einen Ausweis zu verlangen. Denn würden einige Klassen von Reisenden der Beachtung ganz entzogen: so würde dies eine bedeutende Lücke in der Zuverlässigkeit des Paßwesens veranlassen.

In Absicht der Wanderbücher gilt auch hier das zu 5. Angeführte.

Ad. 13. Kann diese Ausnahme von dem allgemeinen Gesetze unbedenklich Statt finden. Gewöhnlich werden die Reisen regierender Fürsten den Behörden auf officiellem Wege bekannt; überdies verstatten die Verhältnisse auch nicht leicht, daß gefährliche Personen sich dem Gefolge der Fürsten anschließen können, und noch

selteuer würde dies mit den Zwecken dieser in Übereinstimmung stehen. Nur ein Fall ist dem Verfasser praktisch vorgekommen, wo ein wegen bedeutender Unterschleife flüchtig gewordener und verfolgter Staatsbeamte die Reise eines Fürsten benutzte, um in dessen Gefolge unangehalten über die Gränze zu gelangen.

Militär-Personen, die im Dienste begriffen sind, stehen schon unter der nöthigen Militär-Aufsicht.

Ad. 14. Diese Bestimmung vorzüglich ist für die Zuverlässigkeit des Paßwesens, für die Aufrechthaltung der persönlichen Freiheit, neben den Maßregeln für die öffentliche Sicherheit, sehr wesentlich. Die den Einwohnern zunächst vorgesetzten Behörden können eine genaue Kenntniß von ihnen, ihrer Rechtlichkeit entweder haben, oder sich doch leicht verschaffen; diese Behörden können bei der Paß-Ertheilung mit Sicherheit verfahren. Sie sind im Stande, über die Zulässigkeit der Reise des Paßfordernden zu entscheiden; sie kennen die Mittel desselben, und sie können beurtheilen, welche Freiheiten ihm zu gewähren sind.

Von ihnen muß daher im Passe festgestellt werden, wie der Reisende an fremden Orten, Hinsichts der für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit vorhandenen Maßregeln, zu behandeln ist; von ihnen zunächst muß durch den Paß bestimmt werden, ob dem Inhaber unbedingtes Vertrauen gewährt werden soll, oder ob und welche Beschränkungen bei seinen Reisen nöthig sind. Sie zunächst müssen, mit Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze, feststellen: ob der Paß-Inhaber in jedem Nachtquartiere, oder nur, wo er länger verweilt, den Paß zum Visiren abgeben soll; oder ob

er davon ganz freigelassen werden kann. Sie können den Reisenden den Grad der Freiheit sichern, den seine Zuverlässigkeit und seine Verhältnisse erfordern. Sie können unzuverlässige Menschen durch Versagung des Passes zunächst am Umherschweifen verhindern, oder sie doch solchen Beschränkungen unterwerfen, wodurch einem zu befürchtenden Mißbrauche der erhaltenen Reise-Erlaubniß vorgebeugt wird. Sie endlich können feststellen, wann der Reisende zurück kehren soll; und welches Reiseziel er nicht überschreiten darf, wenn die Landesgesetze des Staats, wo der Paßentnehmer wohnt, hierüber besondere beschränkende Vorschriften enthalten, z. B. Hinsichts der Kantonisten ꝛc.

So werden die Reisepapiere, besonders die der Einländer, zu offenen Empfehlungsbriefen erhoben, die, nach der Art ihrer Fassung, dem Inhaber mehr oder weniger, aber auf allen Punkten Deutschlands, ein gleichmäßiges, öffentliches Vertrauen verschaffen.

Als Ausstellungs-Behörden sind genannt worden für die Einwohner der Städte die Sicherheits-Behörden ihres Wohnorts; für die Einwohner des platten Landes aber die Kreis-Behörden: denn den Orts-Behörden des platten Landes kann nicht wohl die Befugniß zur Ausfertigung beigelegt werden, weil dazu ein Grad von Umsicht nöthig ist, der in der Regel von diesen Behörden nicht zu erwarten steht.

Ad. 15. ist zu 1. bereits berühret, und ergibt sich aus dem oben Gesagten.

Ad. 16. ist bei 7. schon erörtert worden, und hier, Hinsichts der einländischen Reisenden, nur noch zu bemerken: wie vielleicht der Bestimmung hinzugefügt wer-

den könnte, daß sie die Erneuerung oder Verlängerung ihrer Papiere in der Regel dann bei den Behörden ihrer Heimath nachsuchen müßten, wenn sie zu der Zeit, wann diese Papiere abgelaufen sind, sich ihrem Wohnorte sechs bis acht Meilen nahe befinden; unbedingt aber, wenn sie schon über drei Jahre von ihrem Wohnorte entfernt waren, und nicht eine ausdrückliche Erlaubniß der Behörde desselben vorzeigen können, daß die Verlängerung ihrer Abwesenheit von derselben genehmigt wird.

Dadurch würde verhindert werden, daß Personen — wie jetzt so oft geschieht, ohne daß sie irgendwo die Pflichten eines Staatsbürgers erfüllen — Jahre lang umher reisen, die späterhin gewöhnlich der Kommune ihrer früheren Heimath zur Last fallen.

Ad. 18. Durch diese Anordnung wird die Aufrechthaltung der in den meisten Staaten gültigen, die Reisen in das Ausland mehr oder minder beschränkenden Gesetze unterstützt; zugleich aber auch der Reisende selbst vor Verlegenheiten bewahrt, denen er in der Regel im Auslande ohne Paß einer höheren Behörde ausgesetzt seyn würde.

Da übrigens hier nur von Reisen nach dem Auslande die Rede ist: so können die gewöhnlichen Verbindungen der nächsten Gränz-Bewohner und der Übertritt dieser von dem Einlande nach dem Auslande sehr wohl gestattet bleiben, und wird darüber eine Aufsicht im Allgemeinen ausreichend seyn.

Ad. 19. und 20. Diese Maßregeln dürften nothwendig seyn, damit nicht entweder Personen, die es nicht sind, sich fälschlich für Einländer ausgeben und als

solche Zutritt im Lande erhalten, oder wirklichen Einländern der gefährlicheren Klassen, die sich im Auslande umher getrieben haben, der Wiedereintritt in Deutschland verstattet wird, ohne daß sie zugleich, so weit es nöthig ist, vom weiteren Umherschweifen abgehalten werden. Endlich aber solche Personen, denen ein Anspruch auf Wiederaufnahme nicht zustehet, nicht willkührlich sich dem Lande aufdringen können.

Wer ein Ausweis durch die ad. 18. bezeichneten Pässe führen kann, dessen Rückkehr muß wohl unbedenklich Statt haben können; auch dürfte er in seiner Reise durchaus nicht zu beschränken seyn, in so fern dies nicht etwa in seinen Papieren selbst bestimmt wäre.

Anders ist es mit denjenigen Personen, die nur mit Pässen der auswärtigen Behörden versehen sind. Diese müssen verpflichtet werden, sich zunächst nach ihrer Heimath zu begeben, um sich dort als Einländer und als solche, deren ferneren Reisen überall nichts im Wege steht, auszuweisen, und mit anderweiten Reisepapieren zu versehen.

Ad. 21 und 22. Personen ohne allen Nachweis dürfen im Lande nicht reisen; ein Reise-Nachweis darf Niemanden, ohne vollständige Überzeugung von seinen Verhältnissen und von seiner Rechtlichkeit, ertheilt werden; und daher ist es nöthig, daß solche Individuen, die ohne alle Beglaubigung oder doch nur mit unvollständigen Nachweisen sich an der Gränze einfinden, besonders einer genauen Prüfung unterworfen werden: weil sonst die gefährlichsten Menschen Zutritt im Lande erlangen könnten.

Es ist die vorgeschlagene Maßregel gegen die be-

treffenden Individuen auch nicht hart; denn in der Regel kann es nur Personen, die viel auf eine unstatthafte Weise umher schweiften, schwierig werden, von den Behörden des Landes, wo sie sich aufhielten, ordnungsmäßige Pässe zu erhalten.

Aber selbst wenn Menschen dieser Art durch Schriftwechsel in ihrer Heimath anerkannt worden sind, wird es gewöhnlich dennoch nöthig seyn, daß sie auf dem geradesten Wege dorthin gewiesen werden, aus derselben Ursache, die, wie ad. 19. und 20. ausgeführt worden, Hinsichts der Personen Statt findet, die mit gültigen Pässen des Auslandes zurück kehren. Ja, diese Ursachen finden hier noch mehr Statt.

Der Wiedereintritt in Deutschland kann endlich Personen wohl nicht verstattet werden, die durch langes Umherschweifen ihr früheres Heimathsrecht verloren haben, und überall sich über ihre bisherige Führung nicht ausweisen können.

Ad. 23. Das Eindringen unlegitimirter Ausländer in das Innere von Deutschland wird durch diese Bestimmung sehr beschränkt; es bleibt aber der Übertritt aus dem Auslande in die nächsten Gränzorte ohne große Förmlichkeiten, eben so wie zu 18. Hinsichts des Austritts in die Gränzorte des Auslandes schon bemerkt ist, in so fern gestattet, als nicht Umstände eintreten, welche die Orts-Behörden veranlassen, gegen einzelne Individuen des Auslandes strenge zu verfahren. Die Behörden haben den erforderlichen Spielraum, um den bei ihnen bekannten Gränz-Nachbarn den Zutritt zu gewähren; denn erst innerhalb der Linie, welche die Städte an der Gränze bilden, ist für den reisenden Ausländer der vorgeschriebene Ausweis unbedingt nothwendig. Die Strenge

des Gesetzes tritt nur da ein, wo es unumgänglich nothwendig ist, und trifft nur die Personen, die sich derselben leichtsinnig oder aus böser Absicht aussetzen.

Ad. 24. Nach den dieser Bestimmung vorhergehenden Festsetzungen erscheint diese Maßregel nicht mehr hart, indem es von einem Jeden abhängt, sich dieser Verlegenheit nicht auszusetzen. Die etwanige Strenge wird aber ganz durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt. Diese Nothwendigkeit entspringt aus ähnlichen Gründen, wie ad. 12. entwickelt worden sind. Könnte die bloße Angabe, keinen Paß zu besitzen, Jemanden von dem näheren Ausweis entbinden, an einem Orte, wo er ein Unbekannter ist; so bedürfte es der Reisepapiere nicht.

Bei Reisenden, die durch ihre äußern Verhältnisse und andere Nebenumstände als unverdächtig erscheinen, werden die Nachfragen nach den Reisepapieren ohnehin im Allgemeinen nicht oft eintreten; sie werden nur Statt finden, wenn besondere Veranlassungen sie herbei führen. Ausweisen müssen sich jedoch die Befragten, wenn dieser Fall eintritt.

Aber eben die vorliegenden Umstände müssen das Verfahren der Behörden ermäßigen oder schärfen; diese Umstände werden den Ausweis des Reisenden erleichtern oder erschweren.

Ohne Papiere kann er indeß, wenn er ein Mal zur Untersuchung gekommen ist, seine Reise nicht fortsetzen, um nicht sich neue Verlegenheiten zuzuziehen und den Behörden aufs Neue Mühewaltungen zu veranlassen. Diese Papiere werden, den geschehenen Ermittelungen gemäß, gefertigt werden; und namentlich

müssen die aus der Heimath des Reisenden eingezogenen Nachrichten die Ausfertigungsart begründen. Eben so wird durch diese Benachrichtigungen festgestellt werden: ob der Reisende etwa nach seiner Heimath zurückgeschickt werden muß.

Ad. 25. Dies Strafgesetz wird mit bewirken, daß diejenigen Personen der Berührung mit den Polizey-Behörden sich nicht entziehen, denen aufgegeben worden ist, zu bestimmten Zeiten sich bei diesen Behörden zu melden. Das Strafmaas scheint dem Verfasser der Sache angemessen zu seyn, indem eine bloße Nachlässigkeit nicht zu strenge gereizt werden muß; es dagegen in Wiederholungsfällen einer ernsten Zurechtweisung bedarf, wenn nicht die, wie ad 11. und 17. näher dargethan worden ist, so nothwendigen Vorschriften des Visirens unbefolgt bleiben sollen.

Ad. 26. Die gleichen Gründe veranlassen in diesem Punkte auch ein gleiches Verfahren.

Die in seinen Papieren ihm vorgeschriebenen Beschränkungen müssen dem Reisenden zur unabweichlichen Richtschnur dienen. Bei der Ausfertigung dieser Papiere ist dem Besitzer der Grad von Freiheit gewährt worden, der mit der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit verträglich ist; und nur diesen Grad kann er sich verstatten.

Wäre die Befolgung der in den Reisepapieren enthaltenen Beschränkungen und Weisungen nicht gesichert: so würde dies in einzelnen Fällen ein hartes Verfahren nothwendig machen. Die Erlaubniß zum Reisen würde häufiger ganz versagt werden müssen, und Personen, welche durch bloße Vermerke in ihren Papieren nach

Hause zurück, oder etwa nur auf eine bestimmte Reise-Route verwiesen werden können, wenn für die richtige Befolgung dieser Weisungen gesorgt ist, müßten, wenn das Gegentheil Statt fände, in ähnlichen Fällen alle Mal sogleich transportirt werden.

Ad. 27. Diese Festsetzung endlich ist für die ganze Einrichtung von solcher Wichtigkeit, daß ernstere Bestimmungen wie bei allen übrigen nöthig sind.

Sollen die Reisepapiere, auf welchem Punkte von Deutschland sie ausgefertigt sind, durch das ganze Land für gültig anerkannt werden; sollen es offene Empfehlungsschreiben seyn: so muß nicht leicht eine Verfälschung damit vorgenommen werden können. Die desfallsigen Versuche müssen für die Unternehmer von harten Folgen begleitet seyn. Es stehet in dem freien Willen eines Jeden, in diesem Punkte sich nicht zu vergehen. Die Nachtheile des verminderten Vertrauens zu den öffentlichen Papieren, die üblen Folgen, welche die Verletzung der Grundlagen der Institution für das ganze Publikum herbei führen würde, sind so wichtig, daß die Urheber dieser Verletzungen eine strenge Bestrafung wohl verdienen; und so wird der Vorschlag sich rechtfertigen.

Es muß, so viel irgend möglich, alles Mißtrauen, alle Ursache zum Mißtrauen gegen die Aechtheit und Wahrheit der Reisepapiere weggeräumt werden; sie müssen einen unverletzten geachteten Werth haben.

Der Ausländer muß noch weniger wagen dürfen, sich Verfälschungen dieser Papiere oder den Gebrauch verfälschter zu verstatten; denn sonst könnte er nicht

durch das Paßwesen am unbefugten Eindringen in das Innere unsers Landes verhindert werden.

Ad. 28. und 29. Auch diese Versuche, das Paßwesen nutzlos zu machen, müssen strenge gestraft werden: damit sie nur selten vorkommen und nicht die Einrichtung selbst wirklich verletzen können. Auch hier muß der Ausländer aus gleichen Gründen, wie ad 28, angeführt sind, noch mehr abgeschreckt werden.

Ad. 30. Diese Anordnung zweckt dahin, die Verfälschung der Papiere zu erschweren, den Behörden die Prüfung derselben zu erleichtern; zu bewirken, daß der Ausländer, als solcher, bei dem bloßen Anblicke seiner Papiere erkannt werden kann; daß endlich, ungeachtet der Gleichformigkeit im Allgemeinen, die in den einem Staate ausgefertigten Papiere von den in andern Staaten ausgefertigten unterschieden werden können.

Gibt es, wie jetzt, vielerlei Arten von Paß-Formulare; sind selbst nicht ein Mal überall gedruckte Formulare üblich; kann jede Behörde die Pässe ausstellen, in welcher Form sie will: so bedarf es zur Ausfertigung falscher Pässe weder einer besondern Geschicklichkeit, noch hat dies sonst eine bedeutende Schwierigkeit, wie die tägliche Erfahrung ergibt. Wenn aber nur Ein, mit einem allgemeinen Wappen oder mit einem sonst gen allgemeinen gut ausgearbeiteten Zeichen versehenes Formular in Anwendung kommt, welches überdies mit dem Wappen des Staats, wo es vollzogen wird, versehen seyn muß; wenn, wie sich von selbst versteht, diese Formularien nicht in den Handel kommen, sondern den Paß-Behörden zur sorgfältigen Aufbewahrung und Verrechnung übergeben werden; so kann

die Anfertigung falscher Papiere nicht leicht Statt finden.

Jetzt, wo Reisepapiere von so verschiedenen und abweichenden Formen vorkommen, hat die Prüfung der Aechtheit besondere Schwierigkeiten. Es gehört eine sehr geübte Erfahrung dazu, um mit einiger Zuverlässigkeit entscheiden zu können, ob ein Reisepapier auf diesem oder jenem Punkt von Deutschland wohl wirklich auf eine legale Weise ausgefertigt worden ist; und darin liegt eine Hauptursache, daß so oft Menschen auf dem Grunde der elendesten Nachbildung von Pässen ꝛc. ohne Anstoß weite Reisen machen, und so wenig Schwierigkeiten finden, gegen dergleichen Papiere ächte Dokumente zu erlangen.

Der Umstand, daß Ausländer nicht allein von geübten Behörden, sondern überall, wo sie sich aufhalten, an der äußeren Form ihrer Reisepapiere auf der Stelle als Ausländer erkannt werden können, ist schon deßhalb nicht unwichtig, weil dadurch ihr Geschäftsbetrieb, ihr Zusammentreffen auf diesem oder jenem Punkte, ihren Antheil an diesem oder jenem Erwerbszweig, im Allgemeinen dem Publikum leicht bemerkbar werden kann. Aber viel wesentlicher ist der Umstand dann, wenn durch schnell eintretende Ereignisse und — wenn dieser Gesichtspunkt hier berührt werden darf — namentlich bei Kriegs-Unruhen gegen die Ausländer strengere Maßregeln nothwendig werden. Da wird es ihnen nicht leicht möglich seyn, sich den ergehenden Anordnungen zu entziehen.

Für die Reisepapiere der Einländer nach dem Auslande dürfte die vorgeschlagene Unterscheidung auch wohl angemessen erscheinen. Denn außerdem, daß es den

Sicherheits-Behörden die Uebersicht erleichtert, wenn sie die Ausgangspässe von den übrigen Papieren sofort unterscheiden können, ist es wohl passend, daß diese Ausgangspässe nur allein das Wappen des Staates führen, von dem sie ausgestellt worden sind, weil jedem einzelnen Staate die ausschließliche Befugniß verbleiben soll, an seine Einwohner dergleichen zu verabreichen.

Ad. 31. Ohne die Aufnahme dieser Erfordernisse in den Reisepapieren würden solche den Zweck nicht entsprechen; die Einrichtung des Paßwesens könnte nicht so, wie vorliegt, gehandhabt werden.

Die Persons-Beschreibung des Inhabers von Reisepapieren ist unerläßlich: denn er soll aus diesen Papieren als deren rechtmäßiger Inhaber erkannt werden. Keine andere Person, als die, für welche die Papiere ausgefertigt sind, muß sich also derselben bedienen können; dies würde aber leicht möglich seyn, wenn sie keine Persons-Beschreibung enthielten, entkämen sie dem wahren Besitzer durch Nachlässigkeit oder auf welche Art sonst, oder überließe er sie auch absichtlich an Andern. Bedarf Jemand eines Passes, um sich auszuweisen: so muß es auch nicht zweifelhaft bleiben, ob er die gemeinte Person sey; und wodurch sollte dies, ohne das vorzügliche Hülfsmittel der Persons-Beschreibung, zur Gewißheit gebracht werden?

Auch den Zweck und das Ziel der Reise müssen die Papiere enthalten, weil diese Angaben neben der Persons-Beschreibung der Beurtheilung der Behörden zum Grunde liegen müssen: ob der Inhaber ihr wahrer Eigenthümer ist; ob er sie auch nicht, namentlich durch Überschreibung des Reiseziels, mißbräuchlich be-

nutzt hat; ob vielmehr sein Verhalten mit seinen Verhältnissen übereinstimmt.

Die Feststellung der Dauer der Reise oder der Gültigkeit der Papiere ist aber aus gleichen Gründen erforderlich, und damit jede Behörde den Grad der Reise-Freiheit ersieht, welcher einzelnen Individuen von den Ausstellungs-Behörden verstattet worden ist.

Auf eine bestimmte unzweifelhafte Weise müssen die Ausstellungs-Behörden daher diese Erfordernisse in den Reisepapieren vermerken, um allen Mißdeutungen vorzubeugen. Ihre Überzeugung, welcher Grad des Vertrauens dem Reisenden gewährt werden kann, und ihre Absicht, wie bedingt oder unbedingt seine Reise-Freiheit seyn soll, müssen sich durch die Reisepapiere deutlich ergeben.

Ad. 32. Also nicht unbedingt können die Wünsche der Reisenden über die Dauer, den Umfang der Reise-Erlaubniß, über die von ihnen zu nehmenden Wege bei Ausfertigung der Papiere berücksichtigt werden. Es ist hierbei, Seitens der Ausfertigungs-Behörden, eine reife Beurtheilung nöthig, um rechtlichen Personen nicht zu nahe zu treten; von andern sich aber nicht zu einer unstatthaften Nachsicht verleiten zu lassen. Diese Behörden dürfen hier am wenigsten unachtsam verfahren.

Länger, als für ein Jahr gültig, kann aber ein Reisepapier unter allen Umständen nicht ausgestellt werden: weil es einen nicht zu sehr ausgedehnten Zeitpunkt geben muß, um diese Papiere zu einer Hauptprüfung zu bringen. Auch der Reisende, der von allen Beschränkungen möglichst freigelassen ist, muß zu Erneuerung

seiner Papiere in einem bestimmten Zeitraume genöthigt seyn, damit es sich wenigstens dann ergibt, wenn irgend ein Mißbrauch dieser Papiere Statt gefunden haben sollte.

Ad. 33. und 34. Das Vorgeben, die Reisepapiere verloren zu haben, ist so vielfältig lügenhafter Weise von Personen benutzt worden, die entweder gar keine dergleichen Papiere hatten, oder doch nur solche, in denen Beschränkungen enthalten waren, deren sie sich zu entziehen wünschten. Es ist dies die schwache Seite des Paßwesens, die so vielfältig von den gröbsten Verbrechern, von den ärgsten Betrügern benutzt worden ist, um sich in den Besiz legaler Papiere zu setzen. Eine Menge von Thatsachen ergeben, daß die Untersuchungen zur Prüfung der Vorgeben des Verlustes kaum gründlich genug geführet werden können, indem sogar Behörden getäuscht worden sind, denen die angeblich verlorenen Papiere kurz vorher vorgezeigt worden waren, und die solche nicht genau genug beachtet hatten, um deren Mängel gewahr zu werden; die daher die Absicht der betreffenden Personen nicht übersehen konnten, und ihnen unbedenklich neue Papiere ausfertigten.

Dies macht denn auch die höchste Vorsicht bei Ausfertigung solcher neuen Papiere nöthig. Nur sehr geübte Behörden können die desfallsigen Prüfungen vornehmen, und es ist nothwendig, den unvorsichtigen Reisenden möglichst zu beschränken. Es werden gewiß wenig Fälle vorkommen, daß Reisepapiere wirklich verloren gehen, und noch weniger solche Fälle, wo dem Verlierer nicht die Schuld des Verlustes zur Last fällt. Dem Betrüger muß daher durch eine unzeitige Berücksichti-

gung einiger unvorsichtigen Personen kein Spielraum mehr gelassen werden.

Ad. 35. Die Nothwendigkeit dieser Festsetzung ergibt sich wohl aus dem bisher Angeführten ausreichend. Die verfahrenden Behörden müssen einer strengen Verantwortlichkeit unterworfen seyn, um den Reisenden eine liberale Behandlung zu sichern, ohne daß der wichtige Zweck des Paßwesens verfehlt wird.

Vierter Abschnitt.

Um aber diejenigen gefährlichen Individuen aufzufinden, die es versuchen, sich der Berührung mit den Sicherheits-Behörden zu entziehen, und um die Personen zu ermitteln, deren Nachlässigkeit oder böser Wille diese Versuche begünstigt hat, sind **Allgemeine Orts-, Kreis- und Landes-Visitationen** nothwendig.

Wird die Orts-Aufsicht nicht vernachlässigt und das Paßwesen gut geführt: so können verfolgte Verbrecher, und andere, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen sich nur der Habhaftwerdung dadurch entziehen, daß sie entweder gar nicht in bewohnte Räume einkehren, oder daß von denjenigen Personen, die ihnen den Aufenthalt gestatten, aus Nachlässigkeit, Gewinnsucht oder wegen Einverständniß mit den Verbrechern, nicht die gehörigen Meldungen geschehen.

Dem ist nur zu begegnen, wenn die Orts-Sicherheits-Behörden in den Gasthöfen, Witthshäusern und an andern öffentlichen Örtern von Zeit zu Zeit nachsehen lassen, ob alle anwesende Personen

gemeldet, und in welcher Art die nicht gemeldeten legitimirt sind; wenn ein Gleiches in den Wohnungen der Einwohner geschieht, die an sich dringend verdächtig, oder schon dafür bekannt sind, Fremde heimlich bei sich aufzunehmen; endlich aber wenn durch desfalls anzuordnende Patrouillen auch diejenigen Personen von verdächtigem Ansehen angehalten und zu näherer Ermittelung gestellt werden, die im Orts-Bezirke auf den Straßen, in den Wäldern, im Felde ꝛc. angetroffen werden und sich nicht auf der Stelle auszuweisen im Stande sind.

Da aber die betreffenden Personen dennoch der Aufmerksamkeit durch schleunige Entfernung aus dem Orte, wo die Nachsuchungen eben Statt finden, entgehen, und sich in die zunächst belegene Gegend flüchten könnten: so müssen die einzelnen Orts-Visitationen zuweilen innerhalb eines größeren Bezirks in Verbindung gesetzt werden, so daß in ein und demselben Zeitraume die Nachsuchung auf allen Punkten zugleich Statt findet. Dadurch ist zu bewirken, daß die umherschweifenden Individuen irgendwo den nachsuchenden Personen in die Hände gerathen.

Zu gleichem Zwecke sind die Landes-Visitationen erforderlich, die sich über ganze Provinzen erstrecken.

Wie oft solche Nachsuchungen vorzunehmen sind, müssen die Umstände ergeben; und diese müssen auch bestimmen, ob mit mehr oder weniger Strenge verfahren werden soll; ob alle Fremde, die

angetroffen werden, ohne Unterschied zum Ausweis über sich aufzufordern sind, oder ob dies nur Hinsichts einiger Klassen geschehen soll.

Wenn häufig Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit vorfallen, ohne daß die Thäter entdeckt oder ergriffen werden konnten; wenn sich Spuren von dem Umhertreiben entsprungener Verbrecher oder anderer liederlichen Personen zeigen; wenn solche Klassen von umherziehenden Gewerbetreibenden, deren Gewerbe ganz untersagt oder doch nur unter beschränkenden Bestimmungen verstattet sind, sich an einem Orte, in einer Gegend häufen: so werden allgemeine Visitationen nothwendig, und es müssen dabei um so sorgfältiger alle Fremde zur Prüfung gebracht werden, je mehr die öffentliche Sicherheit schon gefährdet ist oder bedroht wird. In Gränz-Orten, in Orten an bedeutenden Heerstraßen, werden die Orts- und Kreis-Visitationen öfterer, als in andern Orten und Gegenden, vorgenommen werden müssen.

Die Kenntniß, welche die Orts-Behörden sich von dem Betragen der mit den Fremden in Berührung kommenden Gewerbetreibenden ihrer Bezirke, von ihrer Zuverlässigkeit, ihrer Ordnungsliebe oder Nachlässigkeit zu erwerben gewußt haben, so wie von den verdächtigen Einwohnern und von den Örtlichkeiten ihrer Bezirke, wird bei den Visitationen als Leitfaden vortheilhaft benutzt werden können. Die Vollständigkeit dieser Kenntniß besonders wird dazu beitragen,

daß die rechtlichen Einwohner nicht unnöthiger Weise durch die Visitationen beläſtiget werden, und dennoch Niemand zur Unzeit überſehen wird; daß kein Schlupfwinkel unbeachtet bleibt.

Die Haupt-Erforderniſſe zur zweckmäßigen Vollziehung der allgemeinen Viſitationen dürften übrigens darin beſtehen, daß:

1. alle Vorbereitungen ſo getroffen, und über den Zuſammentritt und die Verrichtungen der zur Ausführung erforderlichen Perſonen ein für alle Mal ſolche Feſtſetzungen gemacht werden, daß die Viſitation zu jeder beliebigen Zeit vorgenommen werden kann, ohne daß es erſt für jeden einzelnen Fall weitläuftiger Einleitungen bedarf;
2. überall eine ausreichende Anzahl und zuverläſſige Männer ausgewählt werden, um die leitenden Perſonen zu unterſtützen;
3. beſonders bei Kreis- und Landes-Viſitationen der Zeitraum ſo beſtimmt wird, daß er die Stunden gegen Tagesanbruch und die gegen Mitternacht mit in ſich ſchließt, die Wiederholung der Nachſuchungen binnen einer kurzen Friſt feſtgeſetzt, auch für den Anfang oder den Schluß der Viſitation vorzugsweiſe ein Sonnabend gewählt wird;
4. die Nachſuchungen in den Wirthshäuſern ꝛc. zu verſchiedenen Tageszeiten vorgenommen, nach Umſtänden an demſelben Tage wiederholt; die

Straßen-Patrouille aber in dem Zeitraume, der zur Visitation bestimmt ist, ununterbrochen abgehalten werden;

5. den Personen, welchen die Leitung der Visitationen an jedem Orte obliegt, bestimmte Anweisungen über ihr Verfahren ertheilt werden.

Diese Anordung würde bewirken:

Ad. 1. daß die Ausführung unerwartet erfolgen, und jede unzeitige Bekanntwerdung, die allemal den Erfolg des Vornehmens sehr beschränken muß, vermieden werden kann. Sind alle Einleitungen gut getroffen: so bedarf es nur kurz vor der Ausführung einer Andeutung der Stunde.

Ad. 2. Dadurch ist zu erreichen, daß kein Punkt, der die Aufmerksamkeit erfordert, unbeachtet bleibt, und die Ausführung der Nachsuchung auf vielen Punkten zugleich eintreten kann, ein Wechsel des Aufenthalts daher Niemanden der Auffindung zu entziehen vermag.

Ad. 3. und 4. Bei diesen Anordnungen werden die aufzusuchenden Individuen betroffen werden, was sie auch beginnen mögen: ob sie sich der Schwelgerei bei nächtlicher Weile überlassen, des Morgens der Ruhe genießen, sich wandernd auf der Straße oder in welcher Lage sonst befinden. Die Israeliten können zu einer Zeit überrascht werden, wo sie am gewissesten in den Wohnungen anzutreffen sind. Vorzüglich aber wird die Wiederholung der Nachsuchungen sich wirksam zeigen. Personen, die der Auffindung bei der ersten Nachsuchung durch Zufall oder Schlauheit entgingen, befinden sich bald darauf gewöhnlich in einer andern Lage; sie gehen aus ihren Schlupfwinkeln hervor, und werden

sich überrascht sehen, wenn sie gar nicht mehr glaubten, eine Aufmerksamkeit fürchten zu dürfen.

Ad. 5. Dies wird die einzelnen Vornehmungen zu der nöthigen Übereinstimmung verbinden, die Aufmerksamkeit auf die wichtigsten und wesentlichsten Umstände führen, die Vermeidung aller unnöthigen Härte veranlassen, und dazu beitragen, daß mit Ordnung und Ruhe verfahren wird.

Sollten dieselben Bestimmungen auch hierin für ganz Deutschland eintreten: so dürfte sich dabei gleichfalls der Vortheil allgemeiner polizeylichen Maßregeln bewähren. Es würden sich dann die gefährlichen Menschen nicht mehr gesichert sehen, wenn sie auch über die nächsten Gränzen zu entkommen wüßten, indem sie dort dieselbe Aufsicht anträfen.

Fünfter Abschnitt.

Aber alles kommt nun auf das richtige Verfahren der wegen Unvollständigkeit oder gänzlichen Mangel an Ausweis zur polizeylichen Untersuchung gekommenen Personen an, mögen sie bei Handhabung der Orts-Aufsicht, des Paßwesens oder der allgemeinen Visitationen angetroffen worden seyn; und gerade hierbei sind bis jetzt die größten Mißgriffe gemacht worden. Die ganz unrichtige Behandlung dieses Gegenstandes ist es vorzüglich, wodurch der Erfolg der übrigen Sicherheits-Maßregeln vereitelt worden ist.

Die Angehaltenen wurden in den meisten Fällen entweder nach ihnen selbst beliebigen Punkten mit Reisepapieren versehen, oder auf den Grund ihren unzuverlässigen Papiere dahin entlassen; oder sie wurden nach ihrer vorgeblichen Heimath transportirt, ohne daß eine überzeugende Ermittelung über ihre Namen, ihre Heimath, oder ihre Verhält-

nisse vorangegangen wäre. Nicht anders geschahe es oft selbst mit entlassenen Sträflingen.

Am Rhein z. B. ward ein verdächtiger Mensch ergriffen; er nennt sich Schulz, aus den Elbgegenden. Da er keinen Ausweis über sich führen kann, wird er auf den Schub gesetzt, das heißt, zu Fuß oder zu Wagen bald unter Aufsicht von Bürgern und Landleuten, von Knaben und Greisen und unzuverlässigen Miethlingen, bald durch Polizey-Soldaten, von Ort zu Ort fortgeschafft, von den Gemeinden oder auf öffentliche Kosten ernährt, auch wohl bekleidet; oft in Gesellschaft von mehreren seines Gleichen blos von einigen Kindern begleitet; er ist sogar nicht selten selbst der Briefträger der über ihn aufgenommenen Verhandlungen und des Transportzettles.

Er gehet oder wird gefahren, so weit es ihm gut dünkt; entweicht dann seinen Begleitern — gewöhnlich ohne alle Schwierigkeit — oder er erreicht den Bestimmungsort, seine angebliche Heimath.

Hier gestehet er, am Absendungsorte eine Lüge gesagt zu haben. Ich heiße Schneider, gibt er nun an; ich komme aus der französischen Gefangenschaft, stand früher in österreichischen Diensten, ich bin in der Gegend von Linz geboren ꝛc.; und es wird in der Regel auf ähnliche Art, wie von dem Rhein zur Elbe, die Reise der Donau zu angeordnet. Der Ergriffene spricht weder die Mundart der einen, noch die der andern Gegend; vielleicht gibt es keinen solchen Ort an der Donau, wie der, den

er nennt; seine Angaben haben nicht den mindesten innern Zusammenhang, sie stimmen mit Zeit und Umständen nicht überein: aber alles dies hindert nicht, den Vaganten ohne Weiteres den gewünschten Weg zu führen.

Irgendwo gelingt es ihm zu entweichen, oder er wird auch wohl, was nicht selten geschiehet, irgendwo freigelassen. Nun treibt er sich wieder nach Gefallen umher. Er bettelt, betrügt, stiehlt eines um das andere; auch fängt er wohl scheinbar einen Hausirhandel an. Einer mitleidigen, gern glaubenden Behörde — wie er dergleichen oft antrifft — erzählt er, geplündert, bestohlen worden zu seyn, seine Reisepapiere verloren zu haben; und so erhält er, nach Umständen, Zeugnisse, Reise-Routen, Pässe. Er wird wieder ein Mal verhaftet, kommt wieder in Freiheit; und sehr oft ist es den ärgsten Verbrechern, entwichenen Sträflingen, namentlich Räubern und Bandendieben, gelungen, Jahre lang einer ernsteren Untersuchung ihrer Verhältnisse zu entgehen und fortwährend von Neuem Verbrechen auszuüben. Auf den Transporten haben sie nicht selten neue Verbindungen angeknüpft. Und waren Verbrecher irgendwo in ernsteren Untersuchungen: so sind auch wohl die hin und hergeschobenen Vaganten als Boten gebraucht worden, durch welche die Mitglieder einer Bande sich die wesentlichsten Benachrichtigungen zugehen ließen: denn gewöhnlich werden die

Vaganten in dieselben Gefängnisse gesetzt, in denen die anerkannten Verbrecher aufbewahrt sind.

Selbst die Kriminal-Behörden ermitteln bei Weitem nicht immer die Heimath und näheren Verhältnisse der bei ihnen zur Untersuchung gekommenen fremden Verbrecher. Ohne Feststellungen hierüber, entlassen sie solche nach beendeter Strafzeit über die nächste Gränze; oder nach Gegenden, wohin die Entlassenen selbst wollen.

Ein beträchtlicher Kostenaufwand wird auf diese Art nutzlos verschwendet. Die Verpflegungs-, Bekleidungs-, Bewachungs- und Transportkosten sind sehr namhaft; den Kommunen und Staats-Kassen erwächst daraus eine große Last: denn Tausende von Vaganten werden jährlich ergriffen, auf die gedachte oder eine ähnliche Art umher geführt, nach dieser oder einer andern Gegend hingewiesen, und nur der bei weitem kleinere Theil wird entlarvt und unschädlich gemacht. Dieselben Personen erscheinen gewöhnlich immer wieder auf dem Schauplatze, nur vielleicht in andern Provinzen, unter andern Namen und Vorwande; ja oft sind sie dreust genug, sich in einem gar nicht ausgedehnten Bezirke längere Zeit umher zu treiben.

Und wird die wahre Heimath Einzelner ermittelt, gelangen sie dort wirklich an, so bleiben sie in der Regel unbeachtet; sie entfernen sich nach Gefallen wieder, und sobald sie wollen; ja nicht selten werden sie unter dem nichtigsten Vorwande von der

eigenen Orts-Behörde sogar mit neuen Reisepapieren versehen. Oft bleibt dieser ganz unbekannt, was außerhalb mit ihren Eingesessenen vorgegangen ist.

Dies sind aktenmäßige Thatsachen, und kein Zug in der Darstellung ist übertrieben. Der Verfasser könnte erforderlichen Falls das Gesagte auf das Bündigste belegen, wenn nicht ohnehin alle aufmerksame Polizey-Behörden ihm überall beitreten werden *).

So müssen denn freilich die allgemeinen Sicherheits-Maßregeln ohne vollständigen Erfolg bleiben, so lange auch nur diese einzige große Lücke nicht durch wirksame Anordnungen ergänzt wird; und das Publikum hat bisher mit Recht Ursache, über manche Ungemächlichkeiten zu klagen, die hauptsächlich aus den eben namhaft gemachten Mängeln entsprungen sind.

---

*) Nur erst in den Königlich Preußischen Staaten sind durch die General-Transport-Instruktion, d. d. Berlin den 16. September 1816, und den Erläuterungen derselben, d. d. Berlin den 23. Juli 1817, zweckmäßige und entscheidende Schritte geschehen, um den vorliegenden großen Mängeln abzuhelfen. Nicht weniger hat Preußen versucht, durch Konventionen mit den benachbarten Staaten ein allgemein übereinstimmendes Verfahren einzuleiten.

Hierin bedarf es daher ganz vorzüglich einer entsprechenden Abhülfe, und hierbei würde der Zusammentritt der sämmtlichen deutschen Staaten von entscheidend wesentlichen Folgen seyn.

Die desfallsigen Bestimmungen scheinen in Verbindung mit den übrigen Sicherheits-Maßregeln sich in nachstehende Hauptpunkte zusammen fassen zu lassen:

1. daß durch ganz Deutschland (einschließlich der den deutschen Fürsten zugehörigen angränzenden Länder) übereinstimmende Feststellungen über die Annahme-Verbindlichkeit von Vagabonden erfolgen;
2. mit den Deutschland begränzenden auswärtigen Staaten über die desfallsigen gegenseitigen Verpflichtungen ebenfalls Übereinkommen abgeschlossen werden;
3. das Transportwesen durch ganz Deutschland nach einem allgemeinen Plane geordnet wird, und so, daß Entweichungen der zu transportirenden Individuen nicht vorfallen können;
4. über Transport- und Verpflegungskosten von Gefangenen ein für ganz Deutschland gültiges Regulativ erlassen,

und bestimmt wird:

5. daß Personen, die wegen unvollständigen oder fehlenden Ausweis angehalten worden sind, mit Umsicht geprüft werden müssen;
6. eine förmliche Untersuchung gegen sie eingelei-

tet werden muß, wenn diese Prüfungen eine genügende Aufklärung nicht bewirken;

7. die zur Untersuchung Gekommenen bis zum Ausgange der Sachen auf eine den Umständen angemessene Weise an ihrer Entfernung zu verhindern sind;

8. die Untersuchung auf Ermittelung der Namen, des Geburtsorts, der Heimath und der übrigen Verhältnisse der Angehaltenen, des Zwecks ihrer Reise, ihrer Rechtlichkeit, des Grades der ihnen zustehenden Reise-Freiheit, der Statthaftigkeit ihrer weiteren Reise, der Zulänglichkeit ihrer Reisemittel gerichtet werden muß;

9. dieselben bei sich ergebenden Kriminal-Verbrechen sofort den competenten Gerichts-Behörden abzuliefern sind;

10. bei der nach geschehener unzweifelhafter Ermittelung erfolgenden Entlassung der nicht gefährlichen Individuen, in den ihnen zu ertheilenden oder zu vervollständigenden Reisepapieren solche Beschränkungen gemacht werden müssen, wie sie nach den sich ergebenden Umständen nothwendig erscheinen, um jedem unrichtigen Gebrauche dieser Papiere zu begegnen;

11. daß besonders die Veranlassung der Ausfertigung oder der Vervollständigung der Papiere, und wodurch die Inhaber sich ausgewiesen haben, darin aufzunehmen ist;

12. Personen, von denen sich ermittelt, daß

sie ein umherschweifendes Leben schon länger geführt, daß sie sich mehrmals unstatthafter Weise von ihrer Heimath entfernt haben, die den in ihren Reisepapieren ihnen aufgelegten Beschränkungen nicht Folge leisteten, oder deren Unzuverlässigkeit sich auf eine ähnliche Weise ergibt, immer mittelst Transports fortgeschaft werden müssen;

13. stets aber nur an die zu ihrer Aufnahme verpflichtete und zuverlässig ermittelte Behörde abgesendet werden dürfen;

14. Individuen, deren Namen, Geburtsort oder Heimath sich nicht ermitteln lassen, in keinem Falle freigelassen werden dürfen; vielmehr zur sicheren Einsperrung an die dazu geeigneten Zwangs-Arbeits-Anstalten abgegeben werden sollen;

15. fremde Personen, die bei den Kriminal-Gerichten in Untersuchung kommen, in Absicht der Ermittelung ihrer Namen, ihrer Heimath und ihrer sonstigen Verhältnisse nach denselben Grundsätzen behandelt werden müssen, wie die polizeylich angehaltenen Individuen;

16. daß den heimathlichen Behörden der in Untersuchung gewesenen Personen von dem Ausgange der Untersuchung stets eine Benachrichtigung zu ertheilen ist;

17. die in ihre Heimath gewiesenen oder mittelst Transports daselbst eingebrachten Individuen

unter besonders sorgfältige Orts-Aufsicht gestellt werden müssen;

18. auch nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit, oder bei oft gezeigtem Hange zum Umherschweifen, in Zwangs-Arbeits-Anstalten einzusperren sind;

19. wiederholtes Vagabondiren mit verhältnißmäßiger körperlicher Züchtigung zu belegen ist;

20. das wiederholte Eindringen ausländischer Vagabonden in Deutschland aber mit Zuchthausstrafe;

21. die polizeylichen Untersuchungen nur von den Kreis-Behörden, den Sicherheits-Behörden größerer Städte und denjenigen Behörden, die etwa dazu in jedem Staate besonders bestimmt werden, geführt werden sollen.

Der Verfasser glaubt hierbei noch bemerken zu müssen:

Ad. 1. die Grundsätze darüber, wer zur Annahme eines Vagabonden verpflichtet ist, sind bis jetzt in den deutschen Staaten sehr verschieden; und dadurch entsteht der Nachtheil, daß viele, oft sehr gefährliche Personen wieder freigelassen werden, ohne einer bestimmten Aufsicht überwiesen zu seyn. Es entstehen oft vergebliche Transporte von einer Gränze zur andern; zuweilen wird ein weitläuftiger Schriftwechsel über einen einzelnen Fall eröffnet, der gewöhnlich erst durch die Behörden der auswärtigen Angelegenheiten geführt werden muß, als handle es sich über die wichtigsten politischen Gegenstände.

Um das Umherziehen der jetzt vorhandenen vielen heimathlosen Menschen ganz verhindern zu können, die bisher der öffentlichen Sicherheit von dieser Seite entstandenen Nachtheile zu beseitigen und alle Weitläuftigkeiten für jeden einzelnen Fall abzustellen, ist es daher sehr wesentlich, daß eine allgemeine Bestimmung darüber erfolgt, nach welchen Grundsätzen die Annahme von Vaganten geschehen soll, und unter welchen Umständen die verschiedenen Behörden und Kommunen dazu verpflichtet sind.

Sachgemäß scheint es zu seyn, daß der Ort, wo ein Vagant zuletzt wohnte und Abgaben gezahlt hat, als dessen Heimath betrachtet werden muß; im Fall er einen solchen Wohnort aber nicht hätte, der letzte Wohnsitz seiner Aeltern, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, der Geburtsort desselben. Im Fall er verheirathet ist, würden Frau und Kinder auch immer da aufgenommen werden müssen, wo er selbst Aufnahme erhält; vielleicht dürfte im letzteren Falle die Kommune, in deren Bezirke er sich verheirathet hat, zu seiner Aufnahme zu verpflichten seyn.

Es muß indessen:

Ad. 2. noch die Einigung mit den auswärtigen Behörden hinzu treten.

So lange die ergriffenen ausländischen Vagabonden nur bis zur Gränze gebracht werden, ohne daß mit den auswärtigen Behörden eine Einigung Statt findet, so daß diese die ihnen zugeführten Individuen übernehmen und weiter nach deren Heimath absenden, werden fortwährend eine bedeutende Zahl der allerärgsten Subjekte über die diesseitigen Gränzen, entweder gezwungen oder

freiwillig, zurück kehren; und an eine völlige Reinigung des Landes von solchen Menschen ist nicht wohl zu denken.

Eben so werden unter dem Vorgeben, daß sie in den diesseitigen Staaten heimathlich sind, ohne weitere Benachrichtigung eine Menge liederliche Menschen fortwährend von dem Auslande über die diesseitigen Gränzen geschickt werden, und das Ausland erhält dabei Gelegenheit, sich dieser Menschen zu entledigen. Die diesseitigen Gränz-Behörden werden beständig im dem Falle seyn, die ihnen zugehenden Personen ohne Erfolg über die Gränze zurück zu schaffen, oder sich in die weitläuftige Ermittelung der wahren Verhältnisse derselben einzulassen; und selbst dann wird es in jedem einzelnen Falle Schwierigkeiten haben, die Verpflichtung zu deren Annahme in dem einen oder dem andern Lande zu erwirken.

Alle dem kann durch die vorgeschlagene Abschließung von Konventionen begegnet werden, und die Feststellungen über die Annahme-Verbindlichkeit könnten vielleicht die ad. 1. bemerkbar gemachten seyn.

Wenn diese Einigungen Statt finden, so ist das Verfahren gegen verdächtige und gefährliche Vaganten ungemein erleichtert, und die Möglichkeit begründet, die gefährlichste Klasse, die der heimhatlosen Umzügler, an Fortsetzung ihrer jetzigen Lebensweise mit Wirksamkeit zu behindern.

Noch mehr wird das diesfallsige Verfahren befördert werden durch die

Ad. 3. vorgeschlagene Anordnung des Transport-

wesens durch ganz Deutschland nach einem übereinstimmenden Plane.

Die Mängel und Nachtheile der jetzt in der Regel üblichen Transportart sind in der Einleitung zu diesem Abschnitte bereits berührt worden. Sie sind so augenscheinlich dem beabsichtigten Zwecke entgegen gerichtet, und führen so viele Belästigungen überdies für einzelnen Kommunen und im Allgemeinen herbei, daß der Verfasser glaubt, sich jeder weiteren Auseinandersetzung darüber erthalten zu können.

Bei einem gemeinschaftlichen Zusammentritte dürfte es nicht schwierig seyn, diese Mängel zu heben.

Die Anordnung von bestimmten Transportstraßen und Etappenpunkten, an denen sich sichere Gefängnisse befinden, die Wahl taugbarer, für ihr Geschäft gehörig angewiesener Transporteurs, die Führung der Gefangenen an bestimmten Tagen, und die gegenseitge Uebernahme derselben auf festgesetzten Punkten kann so große Schwierigkeiten nicht haben, um nicht in weniger Zeit verwirklicht zu werden. Die Mittel sind fast in allen Staaten vorhanden, und es bedarf nur einer planmäßigen Verbindung derselben.

Eine solche Veranstaltung würde die sichere Führung der Gefangenen bewirken, so wie die Abstellung aller jetzt bei den Transporten Statt findenden Uebelstände.

Ad. 4. Bei einer verbesserten Einrichtung des Transportwesens dürfte aber auch über die Verpflegungs- und Transportkosten der angehaltenen Personen etwas Bestimmtes fest zu setzen seyn.

Die Kosten fallen bis jetzt in einigen Gegenden Deutschlands den Staatskassen, an vielen Orten den

Kommunen zur Last, welch' letztern, wenn sie an bedeutenden Landstraßen liegen, dadurch ganz besonders hart gedrückt werden.

Es trägt hierzu noch die Unregelmäßigkeit bei, mit der die Verpflegung auf den Transporten geschieht. Wenn der Transportirte von Dorf zu Dorf geschickt wird, und ein Mal mit der Sache gut bekannt ist (was sich sehr bald erlernt): so weiß er sich an jedem einzelnen Orte Lebensmittel zu erpressen; und diese Schübslinge befinden sich nicht selten dabei so wohl, daß sie den Transport als eine Gelegenheit betrachten, sich auszufüttern.

Eine Wiedererstattung der ausgelegten Kosten findet gewöhnlich nicht Statt, und die ihrer geographischen Lage nach vorzüglich berührten Punkte stehen in auffallendem Mißverhältnisse gegen die übrigen Orte. Hierin mit liegt denn auch ein Grund, daß man an vielen Orten nur dahin strebt, die angehaltenen Personen bald weg zu schaffen; auch bei der Untersuchung gegen sie, und bei ihrer Festhaltung eben nicht mit großer Gewissenhaftigkeit verfährt, noch weniger eine Ergreifung solcher Personenen zu befördern sucht.

Nicht allein billig, sondern auch zweckmäßig ist es daher, hierüber etwas Bestimmtes fest zu stellen. Eine regelmäßige Verpflegung, der Betrag und die Wiedererstattung desselben an die betreffenden Behörden sind die Gegenstände dieser Feststellungen; und eben so wird es mit den Transportkosten gehalten werden können.

Als Norm dürfte vielleicht anzunehmen seyn, daß die Kommunen, welchen der Transportat gehört (die immer an ihn oder den Seinigen den Regreß behält)

die entstandenen Kosten zu erstatten habe; in Fällen des Unvermögens aber der Staat, in dem die Kommune liegt. Bei Ausländern müßten die desfallsigen Uebereinkommen das Weitere bestimmen.

Zweckmäßig scheint es auch zu seyn, diejenigen Behörden zu den Kosten mit heran zu ziehen, welche durch Vernachlässigung der desfallsigen Vorschriften das Umherschweifen der Ergriffenen befördert haben.

Die Bestimmungen über diese ganze Angelegenheit müßten aber wohl besonders klar und begränzt festgestellt und abgefaßt werden: damit möglichst alle Weitläuftigkeiten bei den Berechnungen und alle Streitigkeiten über die obliegenden Verpflichtungen zum Ersatz vermieden werden können.

Ad. 5. Der Mangel an Umsicht bei den Prüfungen der Angehaltenen, und eine Oberflächlichkeit bei diesem Geschäfte, würde den verschlagendsten und gefährlichsten Individuen Gelegenheit geben, sich der weiteren Untersuchung zu entziehen; dagegen zuweilen Personen in größere Weitläuftigkeiten verwickeln, als es nöthig ist, denen vielleicht nur kleine Verabsäumungen zur Last fallen.

Die Beachtung der äußeren Verhältnisse der angehaltenen Personen, die innere Wahrscheinlichkeit ihrer Angaben, ihre Mundart, ihr Betragen im Verhältnisse zu dem Stande, dem sie angehören wollen, ihre Bekanntschaften im Orte und andere Umstände mehr, müssen dem Prüfenden zum Leitfaden dienen, um die Wahrheit der ihm gemachten Vorgebungen zu ermitteln. Vor allem aber muß es seine Aufmerksamkeit schärfen, wenn der Befragte sich durch das Vorgeben,

seine Reisepapiere verloren zu haben, den weiteren und genaueren Nachfragen zu entziehen versucht; denn, wie schon in dritten Abschnitt ad. 33. bemerkt worden, gibt es äußerst wenige Fälle, wo dies Vorgeben gegründet ist.

Wie bei allen schon berührten Sicherheits-Maßregeln, wird auch bei diesen Prüfungen gegen die Personen, deren äußere Verhältnisse einen Verdacht obwaltender Verbrechen nicht wohl zulassen, mit der größten Schonung zu verfahren seyn. Der Unbequemlichkeit, sich einer solchen Prüfung vorkommenden Falles zu unterwerfen, können jedoch auch sie nicht überhoben werden; sie können aber deshalb sich mit Recht über zu große Strenge nicht beschweren, weil es lediglich ihre Schuld ist, sich die Prüfung dadurch zugezogen zu haben, daß sie verabsäumten, sich der Mittel zu bedienen, wodurch sie zu jeder Zeit sich als vollständig legitimirt darstellen können.

Ad. 6. und 8. Hierbei gilt das so eben (ad. 5.) Gesagte gleichfalls, und dies Verfahren ist in dem vorausgesetzten Falle unerläßlich. Nur durch eine gründliche Untersuchung sind die gefährlichsten der hier in Rede stehenden Personen in so weit zu entlarven, um sie für die Zukunft unschädlich machen zu können.

Eine gesunde und geübte Beurtheilung, Gemüthsruhe, Besonnenheit, Bekanntschaft mit den Lebens-Verhältnissen, namentlich mit den gewerblichen, mit den verschiedenen provinziellen Mundarten, einige geographische Kenntnisse, Thätigkeit und Ausdauer, verbunden mit der Benutzung der Benachrichtungen über verfolgte Verbrecher, werden den Untersuchenden gewöhnlich bald zum Ziele bringen. Ein besonders we-

sentliches Hülfsmittel ist der Schriftwechsel nach den von den betreffenden Individuen als ihrem früheren Aufenthalt angegebenen Gegenden; und nur durch den Schriftwechsel allein läßt sich in den meisten Fällen die Richtigkeit der gemachten Aussagen namentlich über Namen und Heimath feststellen.

Es tritt hier derselbe Fall ein, wie ad. 5., Personen, für welche ihre äußere Verhältnisse sprechen, werden mit der höchsten Schonung zu behandeln seyn, selbst wenn auch gegen sie eine nähere Untersuchung nöthig wird. Und sind ihre Verhältnisse wirklich unbescholtener Art: so werden sie dies zu erweisen sehr bald im Stande seyn.

Bestimmtheit im Verfahren ist aber überall nöthig; denn allerdings sind Fälle vorhanden, daß ein anständiges Aeußere, Rang und bekannte Namen den Verbrechern, besonders verschmitzten Betrügern, zur Larve dienen.

Ad. 9. Die Verhinderung der Entweichung der in Untersuchung gekommenen Personen ist so wesentlich, daß hierauf alle Aufmerksamkeit gerichtet werden muß. Immer würde, ohne Berücksichtigung dieses Punktes, die angeknüpfte Untersuchung gerade bei den gefährlichern Individuen vergeblich seyn; diese würden den Ausgang nie abwarten.

Nicht in allen Fällen wird jedoch die Verhaftung durchaus nothwendig. Die Abnahme aller Papiere, die Beschlagnahme des Geldes und der Effekten, wird öfterer ausreichend seyn. Wo aber Verhaftungen erfolgen: so sind die Verhafteten sorgfältig zu bewahren. Die Ueberzeugung, nicht entweichen zu können, trägt

viel dazu bei, die Gefangenen zu einer richtigen Angabe zu bewegen.

Ad. 9. Die Polizey darf die Ordnung nie stören, und also auch kein Kriminal-Verfahren üben. Wenn sie den Verbrecher aufgefunden hat, so gehört das weitere Beginnen den Gerichts-Behörden. Das Wirken der Polizei soll hauptsächlich auf Verhinderung der Verbrechen gerichtet seyn; dem zunächst auf Gestellung der Verbrecher vor das Gericht, und auf Auffindung der gestohlenen Güter. Gerichtliche Ermittelungen und die Bestrafung der Schuldigen gehet sie nichts an.

Ad. 10. und 11. Bei den polizeylichen Untersuchungen wird oft die Anerkennung der Person der Angehaltenen erfolgen, die gänzliche Unbescholtenheit derselben aber zweifelhaft bleiben. In solchen Fällen wird, da die betreffenden Personen nicht zu den gefährlichen Klassen der Vaganten gehören, der Transport derselben häufig vermieden werden können. Es wird ausreichend seyn, sie nach ihrer Heimath oder der Landesgränze zurück zu weisen, oder bei verstatteter Fortsetzung der Reise ihnen die Innehaltung der nächsten Straße vorzuschreiben ꝛc. Hierbei ist es aber nöthig, in den Reisepapierrn dieser Personen die ihnen aufgelegten Beschränkungen mit Bestimmtheit anzuführen, um dadurch ihren weitern Umherschweifen vorzubeugen.

Besonders wird es in dem vorliegenden Falle, aber auch, wenn ein in Untersuchung gewesener für ganz unbescholten anerkannt worden ist und seiner Reise-Freiheit nichts entgegen stehet, zweckmäßig seyn, in den ihm

auszufertigenden Papieren, oder bei Berichtigung derer, die er besitzt, der gegen ihn Statt gehabten Untersuchung, und wodurch er sich ausgewiesen hat, zu erwähnen. Ein Mal weil es zweckdienlich ist, aus den Reisepapieren immer den Grund ersehen zu können, den die ertheilende Behörde zu ihrer Ausfertigung gehabt hat, besonders wenn die Ausfertigung nicht in der Heimath des Reisenden, oder im Fall er Ausländer ist, nicht von einer Gränz-Behörde erfolgte; dann dienen diese Bemerkungen auch den Behörden, mit denen der Reisende weiter in Berührung kommt, zu einem Fingerzeig, wie er zu beachten ist. Sie geben den Behörden Gelegenheit, zu beurtheilen, ob das Verhalten desselben mit den beigebrachten Ausweisen in Uebereinstimmung bleibt; und bei einer durch seine Schuld veranlaßten neuen Untersuchung kann es leicht eine desto vollständigere Aufklärung herbei führen, wenn der untersuchenden Behörde die wesentlichsten Umstände bekannt sind, durch die er schon ein Mal Verdacht gegen sich erregt hat.

Ad. 12. Personen, die schon länger ein umherschweifendes Leben führten, die sich mehrmals unstatthafter Weise von ihrer Heimath entfernt haben ꝛc., können sich nicht selbst überlassen werden. Diese würden aufs Neue umher schweifen, ihre Gefährlichkeit würde sich erhöhen, und bei anderweiter Ergreifung werden sie um so hartnäckiger die Ermittelung ihrer Verhältnisse erschweren. Sie sind immer auf den Transport zu geben, um ihnen die Gelegenheit zu entziehen, länger der Ordnung entgegen zu handeln.

Ad. 13. Aber nicht aufs Gerathewohl dürfen die

zu transportirenden Personen irgendwo hingeschickt werden. Die Sicherheits-Maßregeln würden dadurch in einem Hauptpunkte verletzt seyn, wie sich wohl aus dem, was oben (Anfangs dieses Abschnittes) über diesen Gegenstand gesagt worden ist, überzeugend ergibt.

Die betreffenden Personen müssen entweder, in so fern sie dem Auslande zugehören, mit Zuverlässigkeit aus Deutschland entfernt, oder sind es Einländer, der Behörde ihre Heimath überliefert werden. Daher müssen der Absendung die erforderlichen überzeugenden Ermittelungen vorher gehen.

Nach den bloßen Angaben der Angehaltenen könnte vielleicht ihre Absendung als Ausnahme von der Regel dann Statt finden, wenn sie einen nicht weit entlegenen Ort des Einlandes als ihre Heimath nennen, wenn die übrigen Umstände diese Angaben wahrscheinlich machen, und der Grundsatz gesetzlich ausgesprochen ist, daß die in solchen Fällen falsch befundenen Angaben mit nachdrücklicher Züchtigung gerügt werden sollen. Hinsichts der Transporte nach entferntern Gegenden wird dies aber nie Statt finden können; denn wenn auch der Transportirte bei verbesserter Einrichtung des Transportwesens den Bestimmungsort sicher erreicht, und demnächst dort, im Falle unrichtig gemachter Angaben, die Untersuchung gegen ihn fortgesetzt würde, er also durch diese Absendung seine Freiheit nicht erlangte: so hat er doch so viel gewonnen, sich aus der Gegend entfernt zu sehen, wo er ergriffen worden ist, und wo er vielleicht Verbrechen verübt hat, die ermittelt werden konnten, wenn die Untersuchung dort geführt worden wäre.

Nach dem Auslande ist eine solche Absendung aber noch weniger zulässig: denn der Abgeschickte würde, im Falle der Unrichtigkeit seiner Angaben, dort nicht angenommen werden.

Es kommt überdies hinzu, daß bei den bloßen Angaben der angehaltenen Individuen es fast immer zweifelhaft bleiben wird, ob sie transportirt werden müssen, oder ob es nicht ausreichend ist, sie mit beschränkenden Papieren nach ihrer Heimath zu weisen. Die Sicherheit würde erfordern, den Transport zu wählen; und dadurch würden öfterer unnöthige Transportkosten veranlaßt werden, die erspart werden können, wenn bei einem Schriftwechsel mit der von dem Angehaltenen als Heimath angegebenen Behörde sich dessen geringe Gefährlichkeit ergibt.

Ad. 14. Hierin liegt das vorzüglichste Gewicht des ganzen dahin zweckenden Verfahrens, das Umherschweifen von Vagabonden zu verhindern, und sie für die Zukunft unschädlich zu machen; und die hier erwähnte Bestimmung ist ein unerläßliches Bedingniß.

Die strafbarsten Verbrecher, die Vagabonden der allergefährlichsten Art, wissen sich gewöhnlich, so oft sie ergriffen werden, dadurch zu befreien, daß sie mit der durchdachtesten und besonnensten Schlauheit die Ermittelung ihrer Verhältnisse, besonders ihrer Namen und Heimath, vereiteln. Sie geben über ihre Herkunft solche Umstände an, die keine Ermittelung zulassen; eben solche Angaben machen sie über ihre Lebensweise. Selbst körperliche Züchtigungen werden wenig über diese Menschen vermögen. Sie haben ein zu großes Interesse, unerkannt zu bleiben, und wissen gewiß, daß ihnen bei

Durchführung ihrer Rolle die Freiheit nicht entstehet. Selbst zu der Maske des Wahnsinnes oder der Blödsinnigkeit nehmen Individuen dieser Gattung ihre Zuflucht; sie sind nach Umständen taub und stumm; es ist kaum eine List, die sie nicht zur Anwendung bringen.

Aber auch diesen Personen darf es nicht gelingen, sich der Wirkung der Sicherheits-Maßregeln zu entziehen; denn gegen Individuen solcher Art — die gefährlichsten aller Vagabonden — sollen diese Maßregeln ganz vorzüglich gerichtet seyn, und sie hauptsächlich müssen unschädlich gemacht werden. Hierzu gibt es nur ein Mittel: es ist eine gesetzliche Bestimmung nothwendig, daß vagabondirende Personen, deren Namen, Heimath oder Geburtsort nicht ausgemittelt werden können, bis diese Ermittelung erfolgt, in Zwangs-Arbeits-Anstalten sicher aufbewahrt werden sollen, und zwar in den dazu geeigneten Anstalten desjenigen Staates, in welchem sie ergriffen worden sind.

Bei einer gewissen Ueberzeugung der angehaltenen Individuen, nicht losgelassen zu werden, und bei einer augenscheinlichen Erfahrung darüber, werden die Fälle einer dauernden Zurückhaltung mit der wahren Angabe über Namen, Heimath und Geburtsort nicht oft vorkommen, wie der Verfasser durch Thatsachen zu belegen im Stande ist. Und dürfte es zuweilen dennoch geschehen, so kann das vorgeschlagene Gesetz, in Betracht der Nothwendigkeit und des dem allgemeinen Wohl daraus hervor gehenden Vortheils, immer nicht für zu hart gehalten werden; um so weniger, da es von Jedermann abhängt, sich nicht der Strenge desselben auszusetzen.

Ad. 16. Gewöhnlich beschränken sich die Kriminal-Behörden, wenn fremde Personen bei ihnen zur Untersuchung kommen, auf die Ausmittelung des diesen zur Last gelegten Verbrechens. Ueber Namen, Geburtsort und die früheren Verhältnisse solcher Menschen erfolgt selten eine gründliche Aufklärung. Nach ihrer Loslassung — sey es nun, daß sie nicht überführt werden konnten, oder daß sie bestraft worden sind — werden sie, wenn sie sich für Ausländer ausgeben, allenfalls über die Gränze gebracht, oder sie werden dahin entlassen, wohin sie sich begeben zu wollen vorgeben.

Wenn nun gerade diejenigen Vaganten, die wirklich bei Begehung eines Verbrechens ergriffen worden sind, oder doch einen sehr dringenden Verdacht gegen sich erregt haben, in gerichtliche Untersuchung kommen, und also die von der gefährlichern Art: so ist es nothwendig, daß die allgemeinen Sicherheits-Maßregeln, wenn sie nicht unvollständig bleiben sollen, auch diese Personen mit umfassen müssen; um so mehr, da ihre Anzahl sehr bedeutend ist.

Daher bedarf es einer dahin gerichteten gesetzlichen Bestimmung für die Kriminal-Gerichte, welcher besonders die Weisung beizufügen seyn dürfte, daß die von den Gerichten entlassenen Personen der in Rede stehenden Art immer zum weiteren Verfahren den Polizey-Behörden übergeben werden müßten, damit diese, in so fern die erforderliche Aufklärung über Namen, Heimath oder Geburtsort, im Laufe der Untersuchung oder während der Strafzeit, noch nicht vollständig hat bewirkt werden können, das Verfahren fortsetzen, oder, wenn die desfallsigen Ermittelungen geschehen sind, das weiter nö-

thige in gleicher Art, wie gegen andere fremde Personen, anordnen.

Ad. 16. Es wird sich als besonders nützlich bewähren, wenn die heimathlichen Behörden allemal von den Vergehungen unterrichtet werden, welcher die ihnen zugehörigen Personen sich außerhalb der Heimath schuldig gemacht haben. Diese Behörden werden dadurch in den Stand gesetzt, diejenige Aufsicht anzuordnen, die nach der Rückkehr der betreffenden Individuen über sie Statt finden muß. Demnächst aber wird es oft sehr fruchtbare Aufklärungen bewirken, wenn die heimathliche Behörde in Fällen, wo dergleichen Personen mehrmals an fremde Orte in Untersuchung gerathen, der anfragenden Behörde über alles, was sich schon früher mit ihnen ereignete, Aufschluß zu geben im Stande ist. Der untersuchende Beamte wird dann da gewöhnlich leichter und vollständiger die Strafbarkeit der zur Untersuchung gekommenen Personen ermitteln können, wo er sonst nichts zu leisten im Stande ist: weil er den augenscheinlichsten Unwahrheiten und dem dreusten Vorgeben einer vollkommenen Schuldlosigkeit keine schon feststehende Thatsache entgegen zu stellen vermag. Es werden auch die früheren Ereignisse einer zur Untersuchung gekommenen Person über die neueren Untersuchungspunkte zuweilen sehr sachdienliche Andeutungen ergeben.

Ad. 17. und 18. Die Orts-Aufsicht über Individuen, die wegen unstatthaftem Umherschweifens nach ihrer Heimath zurück gewiesen oder dahin transportirt worden sind, schließt Hinsichts der Einländer den Ring

der bisher entwickelten Sicherheits-Maßregeln, und muß also mit aller Sorgfalt geübt werden.

Durch die Orts-Aufsicht zunächst ist das fernere Umherschweifen dieser Individuen zu verhindern; auch die Verübung von Verbrechen in der Heimath muß ihnen die Orts-Aufsicht erschweren.

Sie müssen einer ausreichenden Beachtung unterworfen werden; und die Aufsicht über sie muß um so strenger seyn, je straffälliger sie sich bisher machten, und je größere Neigung sie zum Umherschweifen zeigen. Die Erleichterung der Gelegenheit zu einem rechtlichen Brod-Erwerb, die Entziehung der Dokumente, durch die sie sich in der Fremde forthelfen könnten, und die Versagung von Reisepapieren wird zu ihrer Festhaltung im Orte besonders beitragen. Wenn diese Mittel aber fruchtlos bleiben: so ist ihre Einsperrung in Zwangs-Arbeits-Anstalten nothwendig. Diese härtere Maßregel wird besonders bei solchen Personen nöthig werden, die von der frühsten Jugend umher gezogen, allen nützlichen Geschäften entwöhnt sind, und freiwillig nicht leicht zu einer arbeitsamen, steten Lebensart zu vermögen seyn werden. Aber wenn dadurch in der ersteren Zeit auch die Zwangs-Arbeits-Anstalten einen Zuwachs sehr bösartiger Menschen erhalten, und eine große Sorgfalt nöthig seyn wird, um diese so sehr aller Ordnung entwöhnten Individuen nur einiger Maßen zu einer nützlichen Geschäftigkeit zurück zu führen: so ist dieser Zeitpunkt vorübergehend, die vorgeschlagenen Maßregeln werden verhindern, daß der Stamm dieser Umzügler sich fortpflanzen kann, und für die Folge werden daher die Gefängnisse, Zucht- und Arbeits-

häuser auch bei Weiteln weniger gefüllt werden, als sie es jetzt sind.

Ad. 19. Um den desfallsigen Maßregeln noch mehr Nachdruck zu geben, dürfte überdies die Wiederholung des unstatthaften Umherschweifens auch noch mit einer körperlichen Züchtigung zu belegen seyn.

Wenn schon die Gewißheit, immer wieder ergriffen und jedes Mal unter strengerer Aufsicht gestellt zu werden, den Wiederholungen der Versuche zum Vagabondiren sehr entgegen wirken wird: so wird die Wirksamkeit durch die Anwendung einer körperlichen Züchtigung in vorkommenden Fällen, doch sehr erhöht werden, und diese Fälle werden sich bald außerordentlich vermindern.

Ad. 20. Gegen ausländische Vagabonden wird aber ein noch strengeres Verfahren nöthig. Ihr Umherschweifen, besonders in den Gränz-Gegenden, ist doppelt gefährlich: denn nach begangenen Verbrechen ziehen sie sich in das Ausland zurück, und ihre Habhaftwerdung wird in den meisten Fällen sehr schwierig. Werden sie bei dem Vagabondiren ergriffen und den auswärtigen Behörden übergeben, so hört damit auch die diesseitige Wirksamkeit, um ihre Rückkehr zu verhindern, auf; den heimathlichen Behörden dieser Menschen wird immer nicht eine so strenge Verbindlichkeit zur Aufsicht über sie aufgelegt werden, wie dies in Absicht der einländischen Behörden geschehen kann.

Um daher von ihnen das Land zu säubern, muß ein strengeres Verfahren Statt finden als der bloße Transport über die Gränze, und die Ablieferung an die jenseitigen Behörden. Selbst eine körperliche Züchtigung bei wiederholter Ergreifung wird aber nicht aus-

reichend seyn; vielmehr muß ihnen ein anhaltenderes Uebel zugefügt werden. Den Zweck der Sicherheits-Maßregeln und ihre volle Wirksamkeit auch in diesem Punkte zu erreichen, wird die Anwendung der Zuchthausstrafe gegen ausländische Vagabonden, bei wiederholten unstatthaften Eindringen in das Einland, nöthig. *)

Ad. 21. Bedarf wohl die Voraussetzung einer weiteren Erörterung nicht, daß die Behörden in Dörfern und kleinern Städten in der Regel nicht geeignet sind, die polizeylichen Untersuchungen so zu führen, wie es nothwendig ist, um rechtlichen Fremden nicht unnöthigen Verlegenheiten auszusetzen, gefährliche Menschen aber zu entlarven. Daher würde die Veranstaltung zu treffen seyn, daß da, wo es nicht schon jetzt geschiehet, die angehaltenen Personen an solche Behörden abgegeben werden müssen, von denen die Untersuchungen mit Erfolg geführt werden können; und dieses dürften wohl, so lange nicht deßhalb besondere Einrichtungen getroffen werden, die Kreis-Behörden, die Sicherheits-Behörden größerer Städte oder ähnliche Institution seyn.

---

*) Im Preußischen ist diese Strafe bereits gesetzlich ausgesprochen. Die fremden Vagabonden sollen bei wiederholter Ergreifung eine zweijährige, bei nochmaliger Betretung zehnjährige, und wenn dies ohne Wirkung geblieben, mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt werden.

Sechster Abschnitt.

Alle Sicherheitsmaßregeln, die bisher erörtert worden sind, können indeß keinen vollständigen Erfolg haben; sie bleiben mangelhaft und sind zu umgehen, so lange der Hausirhandel und die ihm gleichenden Geschäfte nicht in sehr enge und bestimmte Schranken begränzt werden.

Ob diese Anführung gegründet ist, welche Folgen die Beschränkung so weit ausgedehnter Gewerbe herbei führen dürfte, und welche Anordnungen dazu nothwendig sind, dies ergibt sich vielleicht auf eine nicht ganz unvollständige Weise aus nachstehendem, von dem Verfasser früher entworfenen Aufsatze, der von sehr unterrichteten Personen, als den vorliegenden Erfahrungen gemäß niedergeschrieben, anerkannt worden ist. Dieser Aufsatz folgt hier unverändert, wenn gleich Einiges darin vorkommt, was nicht geradezu auf die Sicherheit des Eigenthums Beziehung hat.

Betrachtungen über den Hausirhandel und die ihm ähnlichen Geschäftszweige, auch über Aufkäuferei auf dem platten Lande; vorzüglich in Rücksicht der aus diesen Gewerben für die öffentliche Sicherheit entspringenden bedeutenden Nachtheilen.

„Es gibt für die öffentliche Sicherheit nicht leicht etwas so Nachtheiliges, als der Hausirhandel. Er öffnet dem Müßiggange, der Liederlichkeit und den meisten groben Lastern Thür und Thor.“

„Der Hausirhandel dient der Bettelei zum Vorwande und Schutz.“

„Er gibt Gelegenheit zur Bildung von Dieben, Räubern und Betrügern.“

„Er ist das Mittel, dessen Menschen dieser Klasse sich bedienen, ihre Verbrechen vorzubereiten, der Entdeckung zu entgehen und die Verschleppung des gestohlenen Gutes zu bewirken.“

„Im Kriege gewähren die Hausirhändler dem Feinde die wohlfeilsten Spione, die mit allen Gegenden und mit den Verhältnissen des Landes genau bekannt sind.“

„Der Hausirhandel ist die Pflanzschule und das Erziehungs-Institut einer Jugend, in welcher alle guten Keime erstickt sind, und die für jedes Laster fähig gemacht ist.“

„Nur Gewohnheit und Hang zum Müßiggange, Verdorbenheit und Liederlichkeit können in der Regel junge erwachsene Leute beiderlei Geschlechts veranlassen, sich arbeitsscheu und arbeitslos umher zu

treiben, wie dies die Führung der vielen jungen Dirnen, die Backwerk, Branntwein, Obst ꝛc. umher tragen, und der oft baumstorken Kerle bestätigt, die mit einigen Dutzend Wetzsteinen, Feuersteinen, Pfeifenköpfen oder mit ähnlichen Verkaufsartikeln das Land durchstreifen."

„Die gewöhnlichen Bettler werden ergriffen und eingesperrt, wo irgend einige Aufsicht Statt findet: aber wenn der Hausirer nach geschlossenem Handel eine Gabe heischt, oder ein Geschenk fordert, im Fall der angebotene Kauf abgelehnt wird, dies bleibt ungerügt. Diese Menschen betteln mit Schlauheit und mit großer Dreustigkeit, unter dem Schutze ihres vorgeblichen Handels."

„Ueberall treffen die Umzügler mit den Verworfensten ihrer Art zusammen. Sie werden mit dem Laster vertraut; und selbst die noch unverdorbenen Individuen unter ihnen werden nur zu leicht zu ungesetzlichen Handlungen verleitet, wenn ihr Geschäft eine Zeit lang stockt, wenn sie irgend ein Unfall trifft. Das böse Beispiel ist ihnen zu nahe; sie unterliegen der Anlockung. Betrüger, Diebe, Räuber bilden sich am häufigsten aus den Umzüglern."

„Ein Mal diesen Lastern ergebne Menschen finden in dem Scheinhandel die Mittel, ihre Verbrechen leichter auszuführen."

„Als Handelsleuten sind ihnen die Pässe nicht zu versagen. Ohne Hinderniß dringen sie in alle Häuser ein; sie besuchen die entlegensten Orte; sie

lernen alle Gelegenheiten kennen, die dem Verbrechen günstig sind, und nach vollbrachter That entgehen sie leicht der Entdeckung.“

„Bei den Hausirhändlern verlieren die sich sonst überall bewährenden Aufsichts-Maßregeln des Paßwesens ihre Wirkung größtentheils; die Hausirhändler sind durch diese Maßregeln nicht ausreichend zu beobachten.“

„Wem darf es auffallen, den Gängler oder Hausirer auf den entlegensten Fußsteigen anzutreffen, einzeln oder in Gesellschaft? Wer kann ihn zur Rede stellen, wenn er im Walde, in einer Schlucht, Ruhe und Erholung gesucht hat? Wer kann fragen, weshalb er heute hier und Morgen zehn Meilen weit entfernt in einer andern Gegend angetroffen wird? Der Hausirhandel gibt ihm einen Vorwand dazu.“

„Gegen Personen aus vielen andern Volksklassen würde ein solches Umtreiben allein schon eine Untersuchung veranlassen, wenigstens würden ihnen nicht, wie dem Hausirhändler, zu einem solchen Umtreiben Reisepapiere verabreicht werden; auch können Reisende aus andern Volksklassen ihre Papiere nicht mit so wenig Schwierigkeiten umtauschen, wie der Hausirhändler, wenn es ihm zur leichteren Verbergung eines begangenen Verbrechens nöthig dünkt, und um die Spur seiner Reise, die aus den alten Papieren vielleicht hervorgehen möchte, zu verwischen.“

„Bald erscheint er mit einer Frau und mit Kindern, bald mit Geschwistern oder Gehülfen, in Gesellschaften und ganz allein, wie es der jedesmalige Zweck, um eine Uebelthat zu begehen oder sich der Nachforschung zu entziehen, erheischt.“

„Und durch wen kann das gestohlne Gut leichter und schneller in weite Entfernung von dem Orte, wo Raub und Diebstahl verübt worden sind, verschleppt werden, als durch die Hausirer?“

„Ihre Beweglichkeit ist, wie schon angeführt, leicht und sicher. Es fällt nicht auf, sie etwas tragen, karren oder fahren zu sehen. In den entlegensten Wirthshäusern, in den Hirtenhäusern, in den Wäldern ꝛc. sind sie genau bekannt; sie können sich so leicht die Hand bieten und ihre Spur verwischen. Wenn das in Hamburg gestohlene Gut nach Leipzig, Frankfurt ꝛc. verschleppt wird: so hört dessen Auffindung auf; ja, bei weniger bedeutenden Gegenständen ist deren Unterbringung, in einer Entfernung von wenigen Meilen von dem bestohlenen Orte, zur Verhinderung der Auffindung in der Regel ausreichend.“

„Welchen Spielraum gewährt Menschen dieser Gattung der Krieg. Der Hang zum Spioniren ist ihnen aus ihrer Lebensweise eigen; ein Vaterland kennen sie nicht; ihr Geschäft leihet ihnen den Vorwand zum Umherstreifen. Was könnte sie abhalten, gern und willig, selbst gegen geringen Lohn, dem Feinde zu dienen. Wer kennt Wege und Stege

besser, als sie, die Stimmung des großen Haufens wie der Einzelnen? wer kann Truppen-Bewegungen ꝛc. leichter beobachten?"

„Ihre Handelsthätigkeit erweckt und begünstigt zugleich den Hang des Soldaten zum Plündern am meisten."

„Und müssen die Kinder dieser Leute ihnen nicht mindestens ähnlich werden, oder sie im Bösen noch übertreffen?"

„Wo sollen diese Kinder, umher ziehend mit den Ältern in der elendesten verdorbensten Gesellschaft, etwas Gutes auffassen? wodurch soll ihnen auch nur ein Sinn für Sittlichkeit, für Rechtlichkeit entstehen? Häufig sind die Ältern liederlich zusammen gelaufen; sie leben in Zank und Streit, in allen groben Lastern und Gewohnheiten. Und viele Hundert arme Geschöpfe wachsen unter solchen verderbenden Beispielen auf!"

„Wenn nun alles, was so eben gesagt worden ist, keine neue, sondern längst bekannte Thatsachen enthält, die jeder Kriminal- und Polizey-Behörde mehr oder minder, die vielen Privatpersonen bekannt sind: so ist es wohl einleuchtend, daß durch Abschaffung des Hausirhandels, Mord, Raub, Diebstahl und Betrug in einem sehr bedeutenden Grade vermindert werden würden; ja es würde für die allgemeine Sicherheit von sehr wichtigen Folgen seyn, es würde in deren Handhabung Epoche machen, wenn zugleich mit der Aufhebung des Hausir-

handels dem ihm nahe verwandten Umherziehen und eben so gefährliche Umtreiben der Zinngießer, Kesselflicker, Topfbinder, Scheerenschleifer, Siebmacher, Musikanten, Guckkastenhalter und ähnlicher Gewerbtreibenden, wenigstens ein sehr beschränktes Ziel gesetzt würde.“

„Ob die Aufhebung des Hausirhandels, eines Geschäftes, welches in Deutschland vielleicht von mehr als 150,000 Personen betrieben wird, möglich ist, und ob die nachtheiligen Folgen der Aufhebung nicht die guten überwiegen dürften? dies ist es, was aber zunächst zu betrachten seyn wird.“

Es entstehen bei dieser Betrachtung die Fragen:

„Was ist Hausirhandel?
mit welchen Waaren wird solcher betrieben?
und
von welchen Personen?“

„Der hier gemeinte Hausirhandel ist der Verkauf von Waaren, die der Verkäufer im Umhertragen oder Umherfahren ausbietet, ohne sie auf bestimmten Verkaufs-Plätzen auszustellen, und dort die Herbeikunft der Käufer abzuwarten.“

„Dieser Hausirhandel wird zum Vertriebe fast aller verkäuflichen Gegenstände benutzt.“

„Fabrikwaaren der meisten Gattungen, Eßwaaren, Obst, Getränke ꝛc. werden hausirend feil geboten.“

„Als vorzügliche Gegenstände des Hausirhandels sind anzusehen: Porzellan, Glas, Steingut,

Eisen- und Stahlwaaren, Kupferschmiede-Arbeit, Stuhlwaaren, Siebe, optische Waaren, Teppiche, Hecheln, Ratten- und Mäusefallen, Arzneien und Olitäten, Wanduhren, alte Kleider, Kupferstiche, Bilder, Volks-Lieder, Feuersteine, Schwefel und Dochte, Schreibfedern, Dinte, Siegellack, Bleistifte, sogenannte Nürnberger Waaren, Wetz- und Schleifsteine, Kienruß, Theer ꝛc.; desgleichen Federvieh, Fische, Obst, Gartengewächse, Obstbäume, Sämereien, Backwaaren, Branntwein ꝛc."

„Er wird betrieben im Allgemeinen von arbeitsscheuen Menschen; von heimathlosen Personen; von Ausländern aus Frankreich, der Schweiz, Holland und Polen ꝛc.; von liederlichen Dirnen; von verdorbenen Handwerkern; sehr häufig von Juden; von den Verfertigern einiger Waaren-Artikel; und nur zum geringern Theil von angesessenen, rechtlichen, einigermaßen begüterten Handelsleuten. Den scheinbaren Betrieb dieses Geschäftes wählen Bettler, Räuber, Diebe, Gauner aller Art zu einem Deckmantel ihres gefährlichen Umhertreibens."

„Welcher Nutzen oder Nachtheil, frägt sich nun weiter, entsteht aus einem so umfassenden Gewerbe

für die Fabrikation und den Handel,
für das kaufende Publikum,
für die Verkäufer oder Hausirer,
für die gesellschaftlichen Verhältnisse?

und welchen Einfluß würde dessen Aufhebung hierauf haben.

Unläugbar werden eine Menge Fabrik-Waa-

ren hausirend vertrieben, und dabei häufig schlechte, verlegene und verdorbene Artikel. Die Porzellan-Manufakturen, die Glashütten ꝛc. machen an Hausirern einen nicht unbedeutenden Absatz. Auf Messen und Märkten wird das, was nicht wohl auf andere Art unterzubringen ist, für die Hausirer aufbewahrt und durch diese verschleppt. Die in einigen Bezirken des platten Landes häufig wohnenden Arbeiter in Eisen und Wolle ꝛc. bewirken sich durch das Hausiren einen nicht unvortheilhaften Absatz ihrer Fabrikate: denn sie wissen solche auch in den kleinsten Hütten unterzubringen."

„Es scheint überhaupt, die Hausirer wüßten Bedürfnisse zu erwecken. Ueberall, in den Gasthöfen, auf den Straßen, in den Posthäusern, in den Trinkstuben, auf den Spaziergängen drängen sie sich an das Publikum, und überall wissen sie Käufer zu werben. Sie verstehen es, die Güte, die Neuheit, die Wohlfeilheit der Waare so geschickt zu bevorworten, sie nennen so mannichfaltige Artikel, daß sie Abnehmer finden, und oft Gegenstände verkaufen, deren Ankauf von den Käufern anfangs durchaus nicht beabsichtigt worden ist. Den Zurückweisungen sezzen sie desto zuversichtlichere Zudringlichkeit entgegen."

„So versorgen die Hausirer das platte Land mit vielen Gegenständen des wahren Bedürfnisses und mit nutzlosen Dingen. Sie schleppen dem Landmanne Sachen ins Haus, die er nimmermehr zum Ankauf würde aufgesucht haben; und besonders gelingt es ihnen, den Frauenzimmern eine Menge Ge-

genstände aufzuschwatzen: Putzwaaren, Luxus-Artikel überhaupt, Näschereien ꝛc.»

«Zu verkennen ist es also wohl nicht leicht, daß der Absatz mehrerer Fabrikwaaren, besonders von der schlechteren Gattung, und der Verkauf vieler andern Gegenstände durch den Hausirhandel befördert wird, und daß auch für manche bessern Handels-Artikel die Käufer angelockt werden.»

«Dem Scheine nach würde daher die Fabrikation und der Handel mit Aufhebung des Hausirgeschäfts verlieren.»

«Es werden jedoch bei einem gänzlichen Aufhören dieses Geschäfts sich für geringe, verlegene und verdorbene Waaren gegen ermäßigte Preise auch an den gewöhnlichen Verkaufsplätzen Käufer finden. Das Publikum der Hausirer wird sich zum Theil mit guten Waaren versorgen, sobald ihm nicht mehr so viel schlechte aufgeschwatzt werden. Die kleineren Fabrikanten ꝛc. gewinnen — im Fall ihr Umhertreiben im Lande aufhört, und sie dadurch genöthigt werden, ihre Fabrikate an Kaufleute und auf Märkten etwas wohlfeiler zu verkaufen — dagegen auch mehr Zeit zur Arbeit und zur Aufsicht über ihr Hauswesen, die Anfertigung und Verbesserung ihrer Verkaufs-Artikel; und so dürfte wohl der Nachtheil für Fabriken und Handel bei dem Aufhören des Hausirens nicht eben bedeutend seyn.»

«Der reelle Fabrikant und Kaufmann würde sogar offenbar gewinnen, wenn das ganze kauflustige

Publikum die Verkaufsplätze aufsucht, wo die guten Waaren sich neben den schlechten auszeichnen; wenn die Schleuderer in den Hausirern nicht mehr die Werkzeuge finden, ihr geringes, in der Regel für Betrug bearbeitetes Gut unterzubringen. Im Durchschnitt wird auch nicht weniger gekauft werden; die Käufer werden nur andere Artikel wählen, als die der Hausirer ihnen aufdringt. Die Waaren-Märkte werden lebendiger seyn."

„Wirkliche Verluste dürften für Fabrikation und Handel wohl bei einem veränderten Verkehr nicht entstehen."

„Das kaufende Publikum dagegen könnte dabei leiden."

„Es hat, so lange der Hausirhandel Statt findet, die Bequemlichkeit, viele Waaren-Artikel in der eigenen Wohnung oder in deren Nähe ankaufen zu können; und für das platte Land besonders scheint diese Bequemlichkeit viel Werth zu haben."

„Der Landmann geräth nicht leicht in Verlegenheit, wenn er vergessen haben sollte, den Ankauf von Schwefel, Docht, Wetz- und Feuersteinen und ähnlichen Kleinigkeiten in der Stadt zu besorgen. Auch viele andere Waaren werden ihm ins Haus gebracht, Kaffee, Zucker, Heringe, Salz ꝛc.; er kann diese Waaren von den Hausirern sogar oft auf Kredit erhalten, oder gegen seine eigenen Erzeugnisse eintauschen."

„Wo der Hausirhandel eine echte Regsamkeit

hat, haben die zur Stadt kommenden Landleute, eben so die Reisenden, nicht nöthig, die Wirthshäuser und Gasthöfe zu verlassen, um Einkäufe mannichfaltiger Art zu machen; und auf den Straßen wird ihr Gedächtniß recht oft durch den Zuruf der Umträger angeregt, wenn sie etwa den beabsichtigten Ankauf dieses oder jenes Gegenstandes vergessen hätten."

„Lebensbedürfnisse aller Art werden jetzt überall da im Umhertragen verkauft, wo ein Zusammenfluß von Menschen Statt findet. Auf Exercirplätzen wie auf Spatziergängen, überall ist das Bedürfniß zu befriedigen. Die flinken Dirnen steigen mit ihrem Obste bis zu den Dachstuben hinauf."

„Wie soll das Publikum für diese Bequemlichkeiten entschädigt werden?"

„Vollständig dürfte dies nicht möglich seyn, wenn der Hausirhandel aufhören sollte: aber die Beschaffung des wahren Bedürfnisses wird überall keine Schwierigkeiten haben."

„Auf dem platten Lande werden die dort angesessenen Krämer, die Schenkwirthe ꝛc. ihre Waaren-Vorräthe vermehren und vervollständigen, sobald sie auf einen sicheren Absatz rechnen können. Und eine Konkurrenz zu Ermäßigung der Preise wird ausreichend durch die Handelsleute in den benachbarten Städten auf Wochen- und Jahrmärkten bewirkt werden; welche Märkte die Landleute ja ohnehin vielfältig besuchen. Müssen sie hier baar

bezahlen: so sind sie auch nicht genöthigt, neben der Bezahlung dem Verkäufer noch so viel andere Vortheile zu gewähren, wie der Hausirer, der ihnen borgt oder mit ihnen tauscht, in der Regel zu erlangen versteht.“

„Gibt es in den Gasthöfen und Wirthshäusern keinen Waaren-Markt mehr: so haben Kauflustige dagegen auch in den Kaufläden, auf Jahr- und Wochenmärkten eine größere Wahl; sie können auf eine zuverlässigere Behandlung rechnen; bei etwanigem Betruge ihren Verkäufer leichter auffinden; auch entgehen sie der Unannehmlichkeit, fortwährend eine Anzahl unverschämter Umgänger zurück weisen zu müssen, und sich Dinge aufgeschwatzt zu sehen, die sie anfangs nicht haben wollten. — Das Anrufen auf der Straße aber wird wohl nicht leicht Jemand so lieb haben, daß er solches nicht gern aufgehoben sehen sollte.“

„Die Hausfrauen in den Städten können, ohne bedeutende Ungemächlichkeit, ihre Ankäufe auf den Marktplätzen und in den Kaufläden machen. Rechnen sie, wie oft sie durch die Umläufer Hinsichts der Güte der Waaren, des Maaßes und Gewichtes getäuscht werden; welche Behutsamkeit sie anwenden müssen, um von diesen Menschen nicht auf irgend eine Art gefährdet zu werden: so wird ihnen die Ungemächlichkeit des Ankaufes außer dem Hause nicht ganz so groß, wie auf dem ersten Augenblicke erscheinen.“

„Und wo wäre denn eine gute Hausfrau und Wirthin, die nicht Jahr- und Wochenmärkte dennoch besucht, obgleich sie nebenher auch von Hausiren kauft? Sie hat also nicht ein Mal mehr Gänge, wenn sie alle ihre Bedürfnisse außer dem Hause einhandelt.“

„Was soll jedoch aus den Verkäufern, aus den Hausirhändlern werden?“

„Diese Leute führen größtentheils, ohne arbeiten zu dürfen, bei einem geringen oder gar keinem Betriebs-Kapitale, eine ihnen zusagende Lebensweise.“

„Wie Viele gibt es, die nie in den Fall kommen, irgend eine Bürgerpflicht erfüllen zu dürfen. Sie brauchen nicht Soldaten zu seyn, nicht Abgaben zu zahlen, nicht Einquartierung zu tragen ꝛc.: denn sie bedürfen keiner Wohnung und keines eigenen Heerdes; sie gehören keinem Lande an. Männer, Frauen und Beischläferinnen ꝛc. ziehen mit einander umher. In Schenken, in Bauern- oder Hirtenhäusern, nöthigenfalls im Felde und Walde, finden sie ein wohlfeiles Nachtlager. Nicht die Erziehung ihrer Kinder, nicht deren Geburt oder Begräbniß, wird ihnen kostspielig. Stockt es mit dem Handel: so wird ihnen überall ein Stück Brod mitgetheilt. Wer nicht von ihnen kauft, der schenkt ihnen doch etwas. Die tägliche Erfahrung belehret sie, wie sehr der Landmann sich fürchtet, ihnen eine Gabe zu verweigern, und wie gutmüthig er auch häufig ist.“

„Es kömmt nur darauf an, für einige Groschen Schwefelhölzchen, für einige Thaler Glas, Porzellan, Steingut ꝛc. sich angeschafft zu haben: so ist das Handelsgeschäft in Ordnung, und für den Unterhalt ist gesorgt. Immer erwerben die Hausirer mehr, wie manche arbeitende Familie bei dem anhaltendsten Fleiße nicht zu verdienen im Stande ist.“

„Eine Klasse dieser Hausirer erweitert noch ihren Gewinn, und lebt schon viel bequemer. Es sind diejenigen, welche es verstehen, schlechte Waaren für gute unter zu bringen; welche den einen Käufer übersetzen und ein ander Mal schleudern; es sind die, welche besonders den falschen Glauben bei mehreren Personen erregen, als kaufe man bei den Hausirern billiger, wie auf den gewöhnlichen Verkaufsplätzen. Auch diese Klasse bedarf nur eines geringen Betriebs-Kapitals. Eben so haben viele Mitglieder derselben ebenfalls keinen festen Wohnsitz, mithin keine bürgerlichen Leistungen: ihr ganzer Gewinn gehört ihnen; und, da sie selten sparen, können sie lustig in den Tag hinein leben.“

„Die Hausirer aus dem Auslande, aus den nicht deutschen Ländern — gewöhnlich die sparsamsten — lassen auch die einsamsten und entlegensten Winkel des Landes nicht unbesucht; überall verstreuen sie ihre Waaren; und da sie häufig ebenfalls von milden Gaben leben, die sie bei Gelegenheit des Handels zu erlangen wissen: so gehen sie mit gefüllten Taschen nach ihrer Heimath zurück.“

„Fast auf ähnliche Art vertreiben viele im Lande angesessene Waaren-Verfertiger ihre Fabrikate. Gehet ihr Verkauf nur langsam von Statten, so gleichen die Gutmüthigkeit und das Mitleid ihres Publikums, die Befürchtungen des Landmannes, die ihnen wenigstens Geschenke an Lebensmitteln verschaffen, oft den geringen Gewinn aus; und so wenig der Einzelne verkauft: so bringt er dennoch ein kleines Sümmchen nach Hause, und er, wie seine Angehörigen, können die Arbeit fortsetzen.“

„Die Masse der Frauen und Mädchen in den Städten, welche Obst, Backwaaren, Branntwein ꝛc. umher tragen, nähren sich auf eine besondere leichte Weise. Neben ihrem Handel finden sie vielfältige Gelegenheit, ihre eigenen Reize an den Mann zu bringen, oder, nach Umständen, Kuppelei zu treiben. Sie sind mindestens von beschwerlichen Arbeiten frei, und können auf ihre eigene Hand leben.“

„Die reellen, im Lande angesessenen Hausirer genießen den Vortheil, nicht warten zu dürfen, bis sie von Käufern aufgesucht werden; sie können in großen Bezirken umher die Käufer und deren Bedürfnisse selbst ermitteln; sie finden oft Gelegenheit mehr zu verkaufen, als die Handelsleute in Buden und Läden.“

„Diese Vortheile und Annehmlichkeiten würden mit dem Hausirhandel größtentheils aufhören.“

„Die Umzügler ohne Wohnsitz und ohne Vermögen müßten sich zur Arbeit bequemen; sie müß-

ten feste Wohnsitze suchen und bürgerliche Lasten tragen. Ohne den Vorwand des Handels würden sie als Vagabonden oder Bettler überall ergriffen werden."

„Der Ausländer, wenn er das platte Land nicht mehr durchstreifen kann, sondern sich nur auf Messen und Märkten mit seinem Handel beschränken muß, wird dadurch genöthigt, den größten Theil seines Gewinnes im Lande wieder zu verzehren, und wird nur sehr geringe Ueberschüsse mit über die Gränze nehmen."

„Auf gleiche Art werden die jetzt hausirenden Waaren-Verfertiger des Einlandes einige Vortheile verlieren; sie werden größtentheils genöthigt seyn, ihre Waare den Kaufleuten überlassen zu müssen: weil die Selbstbereisung der Messen und Märkte ihnen zu kostbar werden würde."

„Der betrügerische Gängler wird auf den Marktplätzen, wegen der bedeutenten Concurrenz, seine schlechten Waaren nicht um so gute Preise an den Mann bringen können."

„Viele liederliche Frauenzimmer werden die Freuden eines ungebundenen Lebens und der Arbeitslosigkeit aufgeben müssen."

„Auch der im Lande angesessene reelle Hausirer verliert scheinbar, wenn er nicht mehr umher laufen kann; er wird mit der Aussicht eines geringen Absatzes bedroht."

„Doch sind es diese letzteren Handelsleute und die im Lande angesessenen Waaren-Verfertiger, die

anderer Seits auf einen zausreichenden Ersatz rechnen dürfen."

„Hört das Hausiren auf: so werden die Märkte lebhafter seyn, und der reelle Handelsmann kann hier auf einen erhöhten Absatz rechnen. Der kleine Fabrikant aber wird durch Zeitersparniß — wie schon früher angeführt worden ist — Ersatz erlangen. Er wird mehr Fleiß und Aufmerksamkeit auf die Fabrikation wenden, diese leichter verbessern, und seine Hülfs-Arbeiter mehr unter Aufsicht haben können."

„Die Verluste der übrigen Klassen der Hausirer sind aber wohl nicht von der Art, daß eine Beachtung derselben die Aufhebung des Geschäftes behindern könnte."

„Dem gesellschaftlichen Verhältnisse würden jedoch mehrere Nachtheile erwachsen, wenn auf ein Mal eine so große Anzahl arbeitsscheuer und arbeitsentwöhnter Menschen, wie der Stand der Hausirer in sich schließt, in ihrer bisherigen Lebensweise gestört werden."

„Irgendwo müssen die heimathslosen Umzügler nun einen Wohnsitz aufschlagen. Dies wird aber wohl immer für die Orte, wo es geschieht, mindestens nicht als Gewinn zu betrachten seyn. Menschen dieser Gattung gereichen den Gemeinden, wo sie sich aufhalten, stets zur Plage."

„Viele werden auch versuchen, ein Vagabondenleben fortzuführen; dies wird Transporte veran-

lassen und die Gefängnisse und Besserungs-Anstalten füllen."

„Müssen die liederlichen Dirnen wieder Dienste aufsuchen: so dürfen die Familien, bei denen sie Einlaß finden, sich eben nicht Glück wünschen. Diese Dirnen verderben vielleicht manches Familien-Mitglied, und werden nicht leicht von ihrem Hange zum Müßiggange und zur Liederlichkeit ablassen."

„Aber dies sind vorübergehende Uebel, die bei Weitem durch den Nutzen aufgewogen werden, den die gesellschaftlichen Verhältnisse durch die gänzliche Ausrottung eines so gefährlichen Erwerbszweiges, wie der Hausirhandel es ist, erlangen werden."

„Eine gute Orts-Aufsicht vermag den Ausbruch übler Neigungen zu fesseln, sobald die bösartigen Individuen nur auf einen festen Wohnplatz eingeschränkt sind."

„Das Vagabondiren einzelner Personen und Familien wird nach Aufhebung des Hausirhandels, bei Anwendung zweckmäßiger Mittel, bald aufhören; und wenn für einige Zeit die Gefängnisse und Zwangs-Arbeits-Anstalten vielen Zuwachs erhalten: so werden sie nach Durchführung der vorgeschlagenen Maßregeln auch für die Folge weniger, als jetzt, bevölkert seyn."

„Darf man nicht hoffen, die jetzige Generation der verdorbenen Hausirer zu bessern: so wird man nach Auflösung des Gewerbes doch im Stande seyn, deren Bösartigkeit zu zügeln, und es können we-

nigstens ihre Kinder der menschlichen Gesellschaft wieder als nützliche Mitglieder zugeführt werden."

„Eine ähnliche Bewandniß, wie mit dem eigentlichen Hausirhandel, hat es mit den übrigen Gewerben, die im Umherziehen getrieben werden, und deren bereits Erwähnung geschehen ist."

„Die Geschäfte der Topfbinder, Scheerenschleifer, Kesselflicker, Siebmacher ꝛc. sind für die öffentliche Sicherheit nicht weniger gefährlich, wenn gewöhnliche Umzügler sie betreiben, wie der Waaren-Verkauf durch diese."

„Es sind aber auch die Schwierigkeiten, das Umherziehen solcher Gewerbetreibenden abzuschaffen, ebenfalls in den meisten Fällen nicht so groß, wie es scheinen möchte."

„Gewiß ist es, daß die Landleute anfangs in einige Verlegenheit gerathen werden, wenn keine Topfbinder, keine Kesselflicker, Schleifer, Siebmacher ꝛc. mehr bei ihnen erscheinen. Einige alte Töpfe, ein kleiner Kessel lassen sich ohne überwiegende Unbequemlichkeit zum Ausbessern nicht füglich weit wegschaffen. Es ist bequem, wenn die Scheeren aus dem Hause nach der Schenke zum Schleifen abgeholt werden, wenn gleich an Ort und Stelle ein neuer Boden in den Siebrand gezogen werden kann. Aber das wird sich bald finden. Ziehen Leute, die solche Sachen bessern und fertigen, nicht mehr umher: so werden in kurzer Zeit in den größern Dörfern einzelne Taglöhner sich damit

abgeben; sie werden suchen, durch solche Nebengeschäfte sich einige Groschen zu verdienen. In manchen Haushaltungen wird in müßigen Stunden dies oder ein anderes Mitglied sich damit beschäftigen: denn die Erfahrung lehrt, zu wie vielerlei kleinen Neben-Arbeiten der Landmann Geschicklichkeit besitzt. Und würde das Umherziehen einiger weniger Arten der Gewerbetreibenden nach einer reifen Ueberlegung für durchaus nothwendig erachtet: so werden doch die Umzügler — sind sie sehr vermindert — leichter zu übersehen seyn. Sie könnten auf gewisse Bezirke beschränkt werden. Man kann die Erlaubniß für dies Umherziehen nur an Landes-Eingesessene, an Personen ertheilen, die als ganz rechtlich anerkannt sind; die Erlaubniß nur für eine beschränkte Zeit gewähren, die damit verliehenen auch verbinden, von Zeit zu Zeit nach ihrer Heimath zurück zu kehren, und hier ihre Kinder erziehen zu lassen."

„Durch solche Maßregeln dürfte die Schädlichkeit auch dieser Umzügler, die für die Städte ohnehin ganz überflüssig sind, abgestellt werden können. Die Folgen dieses Verfahrens für die Umzügler selbst, sind dieselben, wie bei den umher ziehenden Handelsleuten."

„Noch wäre es wünschenswerth, auch das Geschäft beschränkt zu sehen, welches mit dem Hausirhandel und mit dem vorhin betrachteten Gewerbs-Betriebe nahe verwandt ist, zuweilen von denselben

Personen, welche diese üben, zu gleicher Zeit betrieben wird. Dies ist der Aufkauf auf dem Lande durch umher reisende Aufkäufer.“

„Auch die Zahl dieser Aufkäufer ist Legion; überall dringen sie ein; sie bestehen häufig ebenfalls aus den unzuverlässigsten Menschen. Ihre Geschäfte geben gleichfalls oft Veranlassung zu Verbrechen und Unregelmäßigkeiten aller Art. Vorzüglich begünstigt diese Aufkäuferei auf dem Lande die Hausdiebstähle des Gesindes und der Tagarbeiter an Landes-Erzeugnissen.“

„Aber die Aufkäuferei führt noch ein besonderes Übel in ihrem Gefolge. Die Aufkäufer schaffen und unterhalten einen schändlichen Wuchergeist, der sein Wesen auf Unkosten der arbeitsamen Klassen der Stadtbewohner treibt, und ihnen die nothwendigsten Lebens-Bedürfnisse bis aufs Höchste vertheuert, indem sie solche oft erst aus der dritten, vierten Hand zum Ankauf erhalten.“

„Hier müssen die fleißigen Bürger das ganze Heer der Müßiggänger ernähren helfen, die den Aufkauf-Handel betreiben. Sehr oft ist es nicht sowohl der Mangel an diesen oder jenen Lebensbedürfnissen, der die Preise bis zum Übertriebenen steigert; nicht der böse Wille der Ackerbautreibenden: es ist der oben erwähnte Wuchergeist.“

„Von Haus zu Haus folgt ein Aufkäufer dem andern; einer überbietet den andern; einer verkauft wieder an den andern. Darf man sich da wohl

wundern, wenn der Landmann, der zu verkaufen hat, mit den Preisen hoch hält, und daß diese sich wieder bedeutend erhöhen, ehe die aufgekauften Gegenstände auf den Marktplatz kommen.“

„Die wuchernden Aufkäufer wissen alle Umstände für sich zu benutzen. Dünkt ihnen der Marktpreis nicht annehmlich, so bewahren sie ihre Waaren leicht auf; ihnen liegt nichts daran, ein Paar Stunden früher zu verkaufen. Sie haben Zeit; der höhere Preis entschädigt sie für die mehr aufgewandten Stunden. Kömmt der Produzent selbst zu Markte, so hat der gern mit der Marktzeit seinen Verkauf beendet; ihm ist daran gelegen, zu rechter Zeit nach Hause zurück zu kehren. Und wucherten in der letztern Zeit auch die Bauern; setzten auch diese ihre Getraide-Säcke in den Städten ein, wenn ihnen der Preis nicht hoch genug war: so haben sie den Wucher doch erst von den Aufkäufern erlernt; und nie würden sie hartnäckig darin beharren, wenn in ihren eigenen Wohnungen nicht täglich für sie Gelegenheit zum Absatze wäre, sondern sie alle ihre Erzeugnisse selbst zu Markte bringen müßten.“

„Besonders bedrückend zeigt der Wucher der Aufkäufer sich bei allen Arten von Konsumtibilien, Käse, Butter, Eier ꝛc., bei dem Geflügel ꝛc.; sie bringen den Preis dieser Gegenstände zum Theil um das Doppelte in die Höhe.“

„Der Verfasser will nicht sagen, daß diese Gegenstände gar nicht aufgekauft werden sollten; viel-

mehr kann hier wohl nur von Beschränkungen die Rede seyn. Die Bauern aus den der Stadt entlegenen Orten können um einige Paar Tauben, um einige Mandeln Eier ꝛc. nicht selbst zu Markte reisen. Der Verfasser wünscht blos, daß der Ankauf in der Nähe der Städte unterbleiben möchte, und daß ihn nicht Umzügler betreiben, sondern daß er nur durch Einwohner derselben Gegend, wo er betrieben wird, geschehen möchte. Dann würde das Wohl des Landmannes sich mit dem Wohl der Stadtbewohner einigen.»

«Dürfte es wichtig genug seyn, über die eben betrachteten Gegenstände durch ganz Deutschland gleiche Grundsätze aufzustellen? Dem Verfasser dringt sich der Wunsch lebendig auf, daß es geschehen möchte; ihm scheint es, als müsse daraus viel, sehr viel Gutes hervor gehen.»

«Im Preußischen ist mit Beschränkung des Hausirhandels bereits ein großer Anfang gemacht worden.»

* * *

Nach den sich hieraus ergebenden Umständen dürften, wenn auch die gänzliche Aufhebung des Hausirhandels nicht möglich seyn sollte, für die öffentliche Sicherheit doch folgende Anordnungen erforderlich seyn:

1. Die Beschränkung

a) des Hausirhandels, so weit er den Verkauf betrifft, auf diejenigen Gegenstände, die zu

den dringendsten Bedürfnissen der Einwohner des platten Landes gehören, welche diese ohne das Bestehen dieses Handels sich nicht verschaffen könnten, wenn sie nicht bedeutende Unbequemlichkeiten oder wirkliche Nachtheile erleiden sollen;

b) des Umherziehens, Behufs der Betreibung von Gewerben, auf diejenigen Gewerbarten, die den Landbewohnern so unentbehrlich sind, daß sie Verlegenheiten oder wirklichen Nachtheilen ausgesetzt seyn würden, wenn diese Gewerbe nicht mehr von umher ziehenden Personen getrieben werden;

c) des Sammelns und Aufkaufens von Materialien und Viktualien zum Wiederverkauf, so weit die Einwohner des platten Landes nicht durch diese Beschränkung im Betriebe ihrer Geschäfte gestört, und bei dem Absatze ihrer Produkte benachtheiligt werden.

2. Daß Niemand irgendwo in Deutschland, ohne ausdrückliche Erlaubniß der betreffenden Provinzial-Landes-Regierung, und ohne darüber von derselben eine Konzession zu besitzen, weder den Hausirhandel als Verkäufer, noch ein Gewerbe im Umherziehen, oder das Sammeln und den Aufkauf von Materialien und Viktualien betreiben darf;

3. die desfallsigen Konzessionen nur ertheilt werden

a) an Einländer, die einen festen Wohnsitz haben;

b) die als durchaus rechtlich bekannt und wenigstens 30 Jahr alt sind;

c) nur für bestimmte in der Konzession ausdrücklich benannte, nicht zu große Bezirke;

d) höchstens auf ein Jahr;

4. eine Erneuerung der Konzessionen nur erfolgen kann, wenn die Inhaber durch Zeugnisse der Behörden ihres Wohnortes und des Bezirks, in denen sie ihr Geschäft betreiben, nachweisen:

a) den Paßgesetzen pünktlich Folge geleistet zu haben;

b) daß ihre Führung außerdem tadellos gewesen ist;

c) sie weder ihre Familien-Glieder noch andere Personen oder sogenannte Gehülfen bei ihren Reisen mit sich genommen;

d) alle bürgerliche Leistungen, wie die übrigen Einwohner ihres Wohnortes, getragen haben,

e) und in denselben wenigstens jeden Monat ein Mal zurück gekehrt sind.

Hierüber glaubt der Verfasser noch bemerken zu müssen:

Ad. 1. daß die hierher gehörigen Festsetzungen in jedem Staate wohl verschieden ausfallen dürften, vielleicht selbst in den einzelnen Provinzen desselben Staates; dies aber auch für die öffentliche Sicherheit nur in so fern nachtheilig seyn wird, als die beabsichtigte möglichste Be-

schränkung des Hausirhandels dadurch wesentlich behindert werden sollte, und derselbe in einzelnen Staaten oder Provinzen in allen seinen Zweigen fortgetrieben würde. Denn in solchen Fällen würde der benachbarte Staat nicht wohl im Stande seyn, eine nachtheilige Berührung von sich abzuwenden. Des platten Landes hat der Verfasser in seinem Vorschlage darum allein erwähnt: weil für die Städte ein Hausirhandel kaum in irgend einem Falle nöthig seyn wird.

Ad. 2. bis 4. Diese Bestimmungen werden die Betreibung der in Rede stehenden Geschäfte, wenn solche bis auf die nothwendigsten beschränkt sind, zu einem rechtlichen und statthaften Gewerbe erheben.

Es kann eine Uebersicht der Individuen, die sich damit beschäftigen, Statt finden; und die bisherige große Gefährlichkeit dieser Menschenklasse wird aufhören, um so mehr, je strenger überall auf die wirkliche Erfüllung der in Vorschlag gebrachten Bedingnisse gehalten wird.

Noch bleibt aber der wichtige Punkt zu berühren, welches Schicksal die Personen treffen würde, welche jetzt den Hausirhandel ꝛc. scheinbar oder wirklich ausüben, im Fall eine große Beschränkung dieses Handels und der dahin gehörigen Geschäfte Statt finden sollte.

Diese Menschen zerfallen in drei Hauptklassen: in Ausländer, Einländer und heimathlose Umzügler; und der Verfasser glaubt,

die Ausländer würden über die Gränze zurück zu weisen seyn;

die angesessenen Einländer müßten, in so fern sie sich dazu eignen, bei Ausübung des noch bestehend bleibenden Theils des Hausirhandels berücksichtigt werden; und so weit dies nicht ausreichend ist, sie sämmtlich zu beschäftigen, auch in Absicht derer, die nicht geeignet sind, um von ihnen die Erfüllung der desfallsigen Bedingungen erwarten zu können, müßte dahin gewirkt werden, sie entweder zu stehenden Handelsgeschäften zu vermögen, oder zu einem andern in ihrer Heimath zu betreibenden rechtlichen Erwerb;

den heimathlosen Umzüglern aber müßte überlassen werden, sich einen festen Wohnsitz zu wählen, und sich in demselben auf eine rechtliche Weise zu beschäftigen; daß sie aber, im Fall sie sich dazu nicht verstehen sollten, so wie andern heimathlose Personen, nach den im fünften Abschnitte aufgestellten Grundsätzen zu behandeln seyn würden.

Wenn die desfallsigen Anordnungen durch ganz Deutschland nach einem vorher genau bestimmten Plane durchgeführt werden, wenn die Orts-Aufsicht überall angeordnet ist, ein zweckmäßiges Paßwesen Statt findet, und die sonst von dem Verfasser in Antrag gebrachten oder ähnliche Anordnungen in Anwendung kommen: so wird die Angelegenheit ohne große Schwierigkeiten durchzuführen

seyn, und damit eine Hauptepoche für die allgemeine Sicherheit eintreten.

Aber es gibt noch eine Klasse von Umzüglern, die nicht weniger gefährlicher Art sind, als die Hausirer und deren Genossen. Dies sind die Seiltänzer, Marionettenspieler, Herumführer von Thieren (nicht die von großen Menagerien), Taschenspieler, Guckkastenhalter, Musikanten, Drehorgelspieler, die Vorzeiger von Spieluhren und ähnlichen mechanischen sogenannten Kunstwerken, und auch andere mehr.

Es würde hart seyn, die Betreibung aller dieser Gewerbe im Umherziehen durchaus zu untersagen; nicht sowohl in Berücksichtigung der Personen, die sich jetzt damit abgeben, als in Berücksichtigung des schaulustigen Publikums, besonders der größeren Volksklassen, die dadurch manche Belustigung und manche für sie wirklich frohe Stunden weniger haben würden.

Aber abgesehen von der Gefahr, die durch das Umherziehen dieser Menschen für die öffentliche Sicherheit entstehet, bedürfen sie noch darum einer ganz besonderen Beachtung, weil sie leicht, wie wohl allgemein bekannt ist, der Sittlichkeit sehr nachtheilig werden können.

Sie selbst führen gewöhnlich einen unmoralischen Lebenswandel; sie sind häufig dem Spiele, dem Trunke und Müßiggange ergeben; zeugen Kinder ohne Ehe; erziehen diese schlecht; und nur zu

oft geben sie durch unsittliche, Darstellungen und Vorträge ein öffentliches Ärgerniß.

Diese Menschen-Klasse darf daher nicht unbeachtet bleiben, wenn von umfassenden Maßregeln für die öffentliche Sicherheit die Rede ist; und es scheint, als wenn die deshalb zu treffenden Anordnungen im Allgemeinen denen gegen den Mißbrauch des Hausirhandels vorgeschlagenen gleich seyn dürften: denn es sind hier auch manche Beschränkungen in der Sache selbst anwendbar. Es gibt z. B. überall Musik, wie das Publikum sie zu seinen Ergötzlichkeiten bedarf; daher könnte das Umherziehen von Musikanten ganz eingestellt werden. Die Darstellungen der andern Gegenstände aber werden sich darauf beschränken lassen, daß die Personen, die solche üben, nicht von Dorf zu Dorf umher ziehen, sondern nur in den Städten ihre Geschicklichkeiten zeigen dürfen, wo die Landleute bei Jahrmärkten ꝛc., vielfältig Gelegenheit erlangen, sich an diesen Darstellungen zu belustigen.

Würden demnächst mit den erforderlichen Modifikationen die für den Hausirhandel vorgeschlagenen Bestimmungen zur Anwendung gebracht, wird den Konzessionirten noch besonders die Bedingung eines sittlichen Verhaltens bei ihren Darstellungen gemacht: so ließe sich auch von dieser Seite die öffentliche Sicherheit handhaben.

Bei einigen von diesen Erwerbszweigen könnte demnächst auch noch, was jedoch nur beiläu-

ſig und als nicht hierher gehörig erwähnt wird, das Intereſſe invalider Krieger berückſichtiget werden. Die Erlaubniß zum Gebrauch der Drehorgeln z. B. könnte vielleicht ausſchließlich an Perſonen dieſer Art ertheilt werden. Das Geſchäft ernährt ſeinen Mann; und es ſcheint angemeſſener zu ſeyn, daß von gedienten Soldaten Kriegs- und andere Volkslieder geſpielt und geſungen werden, als wenn Menſchen dieſe Muſik üben, die von Jugend auf ſich liederlich umher getrieben haben, und aller Moralität abgeſtorben ſind.

Schluß.

Der Verfasser wünscht zu überzeugen:

a) daß es möglich sey, die Sicherheit des Eigenthumes gegen verbrecherische Verletzungen bedeutend zu erhöhen;

b) daß dies geschehen könnte durch eine zweckmäßige Verbindung und richtige Anwendung der schon vorhandenen Mittel, und

c) selbst mit Verminderung mancher Belästigungen, welche die bisherige unvollständige Handhabung dieser Mittel dem Publikum verursacht.

Dies ist der Gesichtspunkt, den er bei Abfassung der vorliegenden Darstellung im Auge gehabt hat.

Nach seiner Ansicht sollen im ganzen Umfange von Deutschland die rechtlichen Menschen gleiche Sicherheit erlangen, und bei Anwendung der desfallsigen Maßregeln gleich schonend behandelt werden.

Überall sollen dagegen die der Sicherheit des Eigenthums gefährlichen Menschen sich beachtet, und bei dem Versuche eines unstatthaften Beginnens be-

hindert sehen. Ihre Verbindungen sollen erschweret werden. Sie sollen behindert seyn, in Auffindung der Gelegenheit zur Ausführung von Verbrechen, an der Ausführung selbst, endlich auch an der Erlangung eines Gewinnes von den der Sicherheit nachtheiligen Handlungen, im Fall es ihnen dennoch gelungen seyn sollte, dergleichen auszuüben. Zugleich müssen sie die Hoffnung verlieren, sich der Bestrafung für verübte Verbrechen entziehen zu können.

Die desfallsigen Maßregeln sollen dem Übel da entgegen wirken, wo es seinen Ursprung nimmt, und es nicht allein für den Augenblick unterdrücken, sondern zugleich dessen gänzliche Ausrottung, so weit solches der bösartige Hang der Menschen und die Mängel aller menschlichen Einrichtungen nur immer verstatten, herbei führen.

Der Verfasser würde sich für sehr belohnt erachten, wenn ihm die Entwickelung seiner Ansichten so gelungen seyn sollte: daß sie für mehr als ein unausführbares Projekt gehalten würden. Er hat wenigstens versucht, seine Darstellungen nur aus der Wirklichkeit zu entnehmen, seine Vorschläge der Erfahrung gemäß abzugeben, und sie auf Thatsachen zu begründen.

Große Geldsummen würden wenigstens zur Ausführung der vorgeschlagenen Anordnungen nicht nöthig seyn, eben so wenig wäre die Errichtung neuer Institute erforderlich, da es durch ganz Deutschland

in jeder Ortschaft bereits Sicherheits-Behörden gibt; indem auf dem Lande die Vorsteher der Dorfgemeinden, in den Städten die Magistrate die Verpflichtung haben, die Sicherheits-Maßregeln zu handhaben, und an vielen Orten besondere Behörden für diesen Zweck bestehen. Aber es ist nöthig, daß die Verfahrenden Beamten die Sache richtig zu handhaben wissen, und daß ihr Verfahren in Übereinstimmung gebracht wird.

Denn sollen der Ausführung verbrecherischer Handlungen überall gleiche Hindernisse entgegen stehen, soll sich der Verbrecher von einer Gränze des Landes bis zur andern nirgends verbergen können, soll die Unterbringung geraubter Güter überall gleiche Schwierigkeiten haben: so müssen auch die Sicherheits-Beamten im ganzen Umfange des Landes nach gleichen Grundsätzen verfahren und einer gleichen Verantwortlichkeit unterworfen seyn; sie müssen sich im ganzen Umfange des Landes die Hand bieten, und die wichtigern Erfahrungen des Einen müssen den Andern belehren.

Wenn nun aber diese Beamten sich zum Theil in einer Lage befinden, die sie nöthigt, den Gegenstand zu sehr als Nebensache zu behandeln; wenn sie zum Theil ganz unvollständige und irrige Begriffe von der Sache haben; wenn mehreren dieser Beamten, selbst bei den ausschließlich für die Polizey-Verwaltung bestehenden Behörden, alle die Eigenschaften mangeln, die zur Ausführung von po-

lizeylichen Maßregeln erforderlich sind; wenn die leitende Aufsicht fast in allen Staaten nicht umfassend genug, oder nicht der Sache angemessen organisirt ist, am wenigsten aber in den verschiedenen Staaten dieselbe Ansichten hat: so dürften die gemachten Vorschläge freilich nicht ohne einige Schwierigkeiten auszuführen seyn, doch sind diese Schwierigkeiten gewiß nicht bedeutend. Fände eine Übereinkunft der sämmtlichen deutschen Staaten über den betreffenden Gegenstand, und die zu ertheilenden Bestimmungen Statt; würden diese Bestimmungen bündig, klar, und mit möglichster Kürze abgefaßt; erhielten sie überall gesetzliche Kraft, und träte demnächst eine zweckmäßige Leitung ein: so würde auch die Regsamkeit, die Übereinstimmung und die gleichmäßige Aufmerksamkeit der verfahrenden Beamten zu erwekken seyn, die für das Gelingen der Sache erforderlich ist.

Verbesserungen.

Seite 7. Z. 3. v. u. lies näherte statt nähert.
" 9. Z. 8. v. o. lies steigerte statt steigerten.
" 18. Z. 3. v. o. lies anzuführen statt auszuführen.
" 23. Z. 2. v. u. lies ohne dem statt ohne den.
" 29. Z. 4. v. u. lies ob durch statt ob man durch.